



Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067 vom 20. August 2007

Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas)

Konsolidierte Lesefassung

(Stand: 20.12.2016)

Diese konsolidierte Lesefassung gibt den Stand der Anlage zur Festlegung BK7-06-067 vom 20.08.2007 (GeLi Gas) in der Fassung wieder, wie sie sich aus den Änderungen gemäß Anlage 1 zur Festlegung BK7-16-142 vom 20.12.2016 ergibt. Sie ist ab dem 01.10.2017 anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

A. Rahmen der Geschäftsprozesse	6
1. Gegenstand der Anlage	6
2. Definitionen/Begriffserläuterungen	7
3. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen	7
4. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	9
5. Identifizierung einer Marktlokation	10
6. Vollmachten	11
7. Zuordnung der Marktlokationen zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen (Bestandslisten)	11
8. Fristenberechnung	12
9. Stornierung und Rückabwicklung	13
10. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse	13
B. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen	15
1. Prozess Kündigung	15
1.1. Kurzbeschreibung	15
1.2. Bildliche Darstellung	16
1.3. Detaillierte Beschreibung	16
1.4. Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)	18
2. Prozess „Lieferende“	20
2.1. Kurzbeschreibung	20
2.2. Grundregeln	20
2.3. An- und Abmeldeszenarien für Marktlokationen mit Standardlastprofilen	22
2.4. Konfliktszenarien bei der Anmeldung	23
2.5. Bildliche Darstellung des Prozesses „Lieferende“	27
2.6. Detaillierte Beschreibung	28
3. Prozess „Lieferbeginn“	30
3.1. Kurzbeschreibung	30
3.2. Bildliche Darstellung	31
3.3. Detaillierte Beschreibung	32

C. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)	37
1. Allgemeines	37
2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	39
2.1. Kurzbeschreibung	39
2.2. Bildliche Darstellung	40
2.3. Detaillierte Beschreibung	41
D. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten	44
1. Prozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“	44
1.1. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	44
1.1.1. Erhebung von Messwerten	44
1.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	45
1.1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber – Lieferant	45
1.1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis MSB - NB (bei Messeinrichtungen)	46
1.2. Kettenförmige Messwertübermittlung	46
1.2.1. Übermittlungskonstellationen	46
1.2.2. Kurzbeschreibung	49
1.2.3. Sequenzdiagramm	50
1.2.4. Beschreibung des Geschäftsprozesses	51
1.2.5. Ergänzende Beschreibung zum Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“	55
1.2.6. Erforderliche Messwerte, welche vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermitteln sind	57
1.3. Anforderung von Brennwert und Zustandszahl	63
2. Prozess „Stammdatenänderung“	64
2.1. Definitionen	64
2.2. Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung	65
2.2.1. Stammdatenänderung vom Netzbetreiber (verantwortlich) ausgehend	66
2.2.2. Stammdatenänderung vom Lieferanten (verantwortlich) ausgehend	68
2.2.3. Stammdatenänderung vom Messstellenbetreiber (verantwortlich) ausgehend	70
2.3. Strukturierte Beschreibung Anfrage zur Stammdatenänderung	72
2.3.1. Anfrage zur Stammdatenänderung von Lieferant an Netzbetreiber (verantwortlich)	73
2.3.2. Anfrage zur Stammdatenänderung von Messstellenbetreiber an Netzbetreiber (verantwortlich)	75
2.3.3. Anfrage zur Stammdatenänderung von Netzbetreiber an Lieferant (verantwortlich)	77

2.3.4.	Anfrage zur Stammdatenänderung von Messstellenbetreiber an den Lieferanten (verantwortlich)	79
2.3.5.	Anfrage zur Stammdatenänderung von Lieferant an Messstellenbetreiber (verantwortlich)	80
2.3.6.	Anfrage zur Stammdatenänderung von Netzbetreiber an Messstellenbetreiber (verantwortlich)	82
3.	Prozess „Geschäftsdatenanfrage“	84
3.1.	Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage	84
3.2.	Geschäftsdatenanfrage von Lieferanten an den Netzbetreiber	85
3.3.	Geschäftsdatenanfrage von Messstellenbetreiber an Netzbetreiber	86
4.	Prozess „Netznutzungsabrechnung“	87
4.1.	Kurzbeschreibung	87
4.2.	Bildliche Darstellung	88
4.3.	Detaillierte Beschreibung	89
5.	Grundsätze der Mengenzuordnung („Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung“)	94

Abkürzungsverzeichnis

AF	Anfragender
AG	Angefragter
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
E	Ersatzversorger
E/G	Ersatz- / Grundversorger
gMSB	Grundzuständiger Messstellenbetreiber
LF	Lieferant
LFA	Lieferant alt
LFN	Lieferant neu
LV	Letztverbraucher
MSB	Messstellenbetreiber
NB	Netzbetreiber
RLM	Registrierende Leistungsmessung
SLP	Standardlastprofil
TAF	Tarifstufe
WT	Werktag

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

1. Gegenstand der Anlage

Im Folgenden werden die zentralen Prozesse und der zugehörige elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Geschäftsprozesse:

- Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen:
 - Kündigung,
 - Lieferende,
 - Lieferbeginn,
- Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen:
 - Beginn der Ersatz-/Grundversorgung,
 - Ende der Ersatzversorgung,
- Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten:
 - Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten,
 - Stammdatenänderung,
 - Geschäftsdatenanfrage,
 - Netznutzungsabrechnung,
 - Grundsätze der Mengenzuordnung.

Die Prozesse sind für alle Letztverbraucher – also sowohl für Lastprofilkunden als auch für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung – anzuwenden.

Die im Rahmen der Prozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Diese Fristen sind nur bei entsprechendem Arbeitsanfall auszuschöpfen. Die Bearbeitungszeit sollte insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert werden.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem Lieferanten in einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis steht, das den Lieferanten dazu verpflichtet, den Transport des Gases zu der Marktlotation des Letztverbrauchers zu gewährleisten. Der Lieferant nimmt daher die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Transportkunde für die Marktlotation des Letztverbrauchers wahr.

Ist der Letztverbraucher selbst Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten im Sinne dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels. Will der Kunde die mit der Rolle des Transportkunden verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse sind allgemein gültig. Zwischen den Beteiligten können weitere Regelungen zu Prozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

2. Definitionen/Begriffserläuterungen

Den Prozessen liegen die folgenden Definitionen zugrunde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Definitionen.

Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.
Gastag	Der Gastag beginnt um 06.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr des folgenden Tages, § 23 Abs. 1 Satz 2 GasNZV.
Lieferant	Personen oder Personenvereinigungen, deren Geschäftstätigkeit auch auf den Vertrieb von Gas an Letztverbraucher gerichtet ist.
Messeinrichtung	Ein Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird. Messeinrichtungen im Gassektor sind begrifflich nicht dem Bereich der intelligenten Messsysteme oder der modernen Messeinrichtungen i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes zuzuordnen, da es sich bei diesen nach der jeweiligen Legaldefinition stets um Messgeräte zur Erfassung von elektrischer Energie handeln muss.
Messwerte	Abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten. Hierzu gehören z.B. Anfangs- und Endzählerstände, Ersatzwerte, Brennwert, Zustandszahl des Gases und Energiemenge. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.
Werktage	Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 15 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

3. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen

Mit der vorliegenden Festlegung werden für die Institute der Entnahmestelle, des Zählpunktes sowie der Messstelle die neuen Begrifflichkeiten der Marktlokation sowie der Messlokation eingeführt. Ziel der neuen Begrifflichkeiten ist es, ein einheitliches Verständnis der prozessrelevanten Institute zu erhalten. Die Marktlokation stellt in diesem Zusammenhang stets die kaufmännisch-bilanzielle Größe, die Messlokation eine technische Größe dar.

a. Marktlokation

Marktlokation ist jede Entnahmestelle i.S.d. § 41 GasNZV und damit ein Ausspeisepunkt an einem Gasversorgungsnetz mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Gas aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann. Jede Marktlokation wird durch einen Zählpunkt i.S.d. § 2 Nr. 28 MsbG bezeichnet. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktlokation existiert. Die ID der Marktlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben. Allein die Marktlokation ist Anknüpfungspunkt der Bilanzierung entnommenen Gases sowie der Prozesse zum Wechsel des Lieferanten. Die an einer Marktlokation entnommene Energie wird mittels einer oder mehrerer Messeinrichtungen ermittelt, die unter dem Begriff der Messlokation geführt werden. Mehrere geographisch getrennte Standorte eines Unternehmens, an denen Marktlokationen vorhanden sind, werden separat voneinander als Marktlokationen behandelt.

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

b. Messlokation

Eine Messlokation ist jede Messstelle i.S.d. § 2 Nr. 11 MsbG und damit die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers. In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.

Eine Messlokation wird durch eine eindeutige alphanumerische Codierung (im Weiteren: „ID“) identifiziert. Sie muss ab dem 01.02.2018 von der für Marktlokationen verwendeten ID anhand ihrer Struktur eindeutig abgrenzbar sein, d.h. es muss bei Ablesung der ID für jedermann erkennbar sein, ob damit eine Markt- oder eine Messlokation bezeichnet wird. Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert. Dies gilt auch in Fällen von Konzessionswechseln. Die Marktlokations-ID muss mit einer Prüfziffer ausgestattet sein, anhand derer überprüft werden kann, ob eine ID korrekt übermittelt worden ist. Die ID der Messlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben.

In einer Marktlokation können entweder eine (1:1-Ausprägung) oder mehrere Messlokationen vorhanden sein:

aa. 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Es besteht eine 1:1 Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird.

bb. 1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und mehreren Messlokationen

Bei Marktlokationen, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden kann es erforderlich sein, dass für die Erfassung der Energie der Marktlokation mehr als eine Messlokation benötigt wird. In diesem Fall hat die Marktlokation eine eindeutige ID, die für keine der Messlokationen zur Identifikation verwendet wird. Die Ermittlung der Energie einer Marktlokation mit Hilfe der Messwerte aus den erforderlichen Messlokationen verantwortet der Netzbetreiber.

4. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den Beteiligten alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Dabei ist zu gewährleisten, dass jeder Beteiligte eindeutig identifiziert werden kann. Ferner hat jeder Beteiligte eine einheitliche Adresse einzurichten, an die alle Nachrichten unabhängig vom Nachrichtentyp gesandt werden können („1:1-Adressierung“). Die Adresse ist lediglich für den Empfang oder die Versendung von Nachrichten zu verwenden, deren Austausch der Abwicklung eines Prozessschrittes der vorliegenden Festlegung über den Wechsel des Lieferanten im Gassektor dient.

Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse das Datenformat EDIFACT anzuwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit abweichender bilateraler Vereinbarungen zum Datenaustausch nach Maßgabe des Beschlusses. Das eingesetzte EDIFACT-Subset hat dem für den Elektrizitätsbereich in dem Beschluss BK7-06-067 festgelegten, von der BDEW-Verbandearbeitsgruppe EDI@Energy entwickelten EDIFACT-Subset zu entsprechen, soweit nicht zwingende Gründe im Hinblick auf einzelne Nachrichteninhalte eine Abweichung erfordern. Der Gleichlauf der Subsets ist auch bei künftigen Änderungen, Ergänzungen oder Neuentwicklungen von Nachrichtentypen zu gewährleisten, um eine möglichst einheitliche Abwicklung des Datenaustausches für Elektrizität und Gas zu erreichen.

Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten haben die Netzbetreiber unter Beteiligung der Lieferanten in geeigneter Form unverzüglich die erforderlichen EDIFACT-Nachrichtentypen zu entwickeln und nach Maßgabe der in dieser Anlage befindlichen Prozessbeschreibungen zu verwenden.

Der Empfänger einer elektronischen Nachricht hat dem Absender jeden Nachrichteneingang sowie das Auftreten oder Nichtauftreten von Syntaxfehlern mitzuteilen.

Für jede elektronische Nachricht, deren Inhalt eine automatisierte Überprüfung erfordert, hat der Empfänger eine Anwendungsfehler- bzw. Bestätigungsmeldung an den Absender zu übermitteln. Bei allen Nachrichtentypen sind die jeweils aktuellen Versionen anzuwenden, soweit in den Versionsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Aktualisierte Nachrichtentypen, deren Neufassungen von den Netzbetreibern durch die projektführende Organisation nach Beteiligung der Lieferanten (Transportkunden) in geeigneter Form bis zum 01.04. eines Jahres aber nach dem 01.10. des Vorjahres verabschiedet worden sind, haben die Marktbeteiligten ab dem 01.10. desselben Jahres für den Datenaustausch zu nutzen. Nach dem 01.04. eines Jahres aber vor dem 01.10. desselben Jahres verabschiedete, aktualisierte Nachrichtentypen sind ab dem 01.04. des Folgejahres für den Datenaustausch anzuwenden. In den Versionsregeln können abweichende Umsetzungsfristen festgelegt werden.

Die Übermittlung sämtlicher EDIFACT-Nachrichten im Anwendungsbereich der vorliegenden Prozesse ist mittels Signatur und Verschlüsselung abzusichern. Sofern die Übermittlung der Nachrichten nicht per AS2, sondern per E-Mail erfolgt, sind hierbei insbesondere folgende Vorgaben einzuhalten:

Das Verschlüsseln und Signieren von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Standard gestattet. Es muss mindestens die Version 3.1 (RFC 3851, Veröffentlichungsjahr 2004) verwendet werden. Das Zertifikat muss beide Verwendungszwecke (Verschlüsselung und Signatur) im Feld „KeyUsage“ enthalten. Jeder Marktbeteiligte muss für die von ihm genutzte E-Mail-Adresse genau einen einheitlichen zertifizierten privaten Signaturschlüssel zur Signaturerzeugung sowie zur Entschlüsselung der an diese E-Mail-Adresse gesandten Daten verwenden. Die anderen Marktbeteiligten haben zur Verschlüsselung der an diese E-Mail-Adresse übersandten Nachrichten sowie zur Prüfung der für diese E-Mail-Adresse erstellten Signaturen einheitlich den zu dem privaten Schlüssel gehörigen öffentlichen Schlüssel zu verwenden. Das Zertifikat muss von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt sein, die Zertifikate diskriminierungsfrei für Marktteilnehmer der deutschen Energiewirtschaft anbietet. Es darf kein selbstausstelltes Zertifikat sein. Für die weiteren technischen Details zum abgesicherten Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien wird auf das EDI@ENERGY-Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg (Konzept) - Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien“, oder in jeweils aktueller Nachfolgefassung verwiesen, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.

5. Identifizierung einer Marktlokation

Für den Austausch von marktlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Marktlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Marktlokation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Marktlokation zwischen Netzbetreibern und Lieferanten sowie zwischen Lieferanten untereinander:

- a. Grundsätzlich ist eine Marktlokation durch den Anfragenden anhand des Namens bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der Marktlokation und der ID der Marktlokation eindeutig zu benennen.
- b. Ist die ID der Marktlokation dem Anfragenden noch nicht bekannt oder hat der Anfragende eine ID der Marktlokation mitgeteilt, die der Angefragte nicht zuordnen kann, so ist eine Kombination aus dem Namen bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der Marktlokation und der Zählnummer einer der Marktlokation zugeordneten Messlokation(en) zur Identifikation heranzuziehen. Die Zählnummer ist hierbei die auf dem Zähler angebrachte Nummer.
- c. Zur Erleichterung der Identifikation kann eine Marktlokation auch anhand des Namens des bisherigen Lieferanten, der Kundennummer des Kunden beim bisherigen Lieferanten sowie des Namens bzw. der Firma des Kunden und der postalischen Adresse der Marktlokation des Kunden vorgenommen werden.
- d. Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Marktlokation, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der Marktlokation sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Marktlokationen derselben postalischen Adresse.

Ist keine der vorgenannten Datenkombinationen vollständig mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung dennoch nur dann ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Hat der Lieferant in Anwendung des Prozesses „Lieferbeginn“ einen Namen des Kunden übermittelt, der mit dem beim Netzbetreiber gespeicherten Namen nicht übereinstimmt und handelt es sich um den Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“, so kommt eine Ablehnung durch den Netzbetreiber wegen Nichtidentifizierbarkeit dann nicht in Betracht, wenn die zugleich übermittelte ID der Marktlokation oder die zugleich übermittelte Zählnummer unter der mitgeteilten postalischen Adresse existiert.

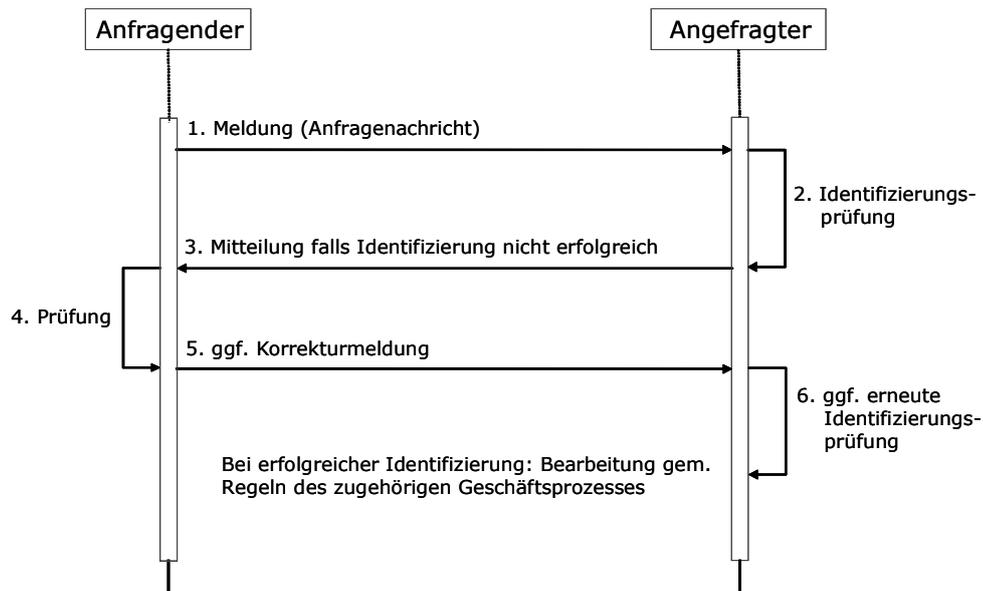
Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Marktlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Marktlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

Sobald die Marktlokation identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende ID der Marktlokation beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten die ID der Marktlokation zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für eine Marktlokation auf einen anderen Netzbetreiber übergeht, muss der Netzbetreiber alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat der alte Netzbetreiber in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nun zuständigen Netzbetreibers hervorgeht.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer Marktlokation sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete Marktlokation zu bezeichnen ist.

Ablaufdiagramm: Identifizierung einer Marktlotation



6. Vollmachten

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. In begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anforderende den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Der Prozesslauf darf erst dann abrechnen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

7. Zuordnung der Marktlotionen zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen (Bestandslisten)

Zur Abwicklung des Netzzugangs hat eine Zuordnung der Marktlotation sowohl zu einem bestimmten Lieferanten als auch zu einem Bilanzkreis zu erfolgen. Unabhängig von der Zuordnung zu einem Bilanzkreis kann der Beginn der Versorgung einer Marktlotation durch einen LFN oder die Beendigung der Versorgung durch einen LFA auch an anderen Tagen als dem Ersten eines Kalendermonats erfolgen. Maßgeblich für Beginn bzw. Ende der Versorgung sind die Fristen der jeweils betroffenen Prozesse (Lieferantenwechsel, Lieferbeginn, Lieferende, Ersatzversorgung). Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn/ -ende ergebenden Differenzmengen werden nach dem „Mehr-/ Mindermengenmodell“ ausgeglichen.

Der Beginn bzw. die Beendigung der Versorgung einer Marktlotation an dem für den Wechsel des Lieferanten relevanten Tag erfolgen jeweils zum Beginn bzw. zum Ende eines Gastags.

Bestandslisten, die am 16. Werktag versandt werden, sind die für einen Monat erstellten Zusammenfassungen der bilanzierungsrelevanten Marktlotionen eines Lieferanten. In die Bestandsliste sind alle Marktlotionen aufzunehmen, für die im nächsten Monat an mindestens einem Tag die Bilanzierung für einen Lieferanten stattfindet. Sie enthalten u.a. Angaben zum Beginn und – sofern vereinbart – zum Ende der Zuordnung der Marktlotionen zum Lieferanten. Die Bestandslisten bilden die Grundlage für die Bilanzierung, d.h. die Zuordnung zum Bilanzkreis für den Folgemonat soll aufgrund dieser Bestandsliste erfolgen. Bei An- und Abmeldungen, die aufgrund ihres zeitlichen Eingangs erst in der Bestandsliste, die am 16. Werktag des Folgemonats versandt wird, zu berücksichtigen sind, soll die Zuordnung zum Bilanzkreis erst aufgrund dieser Bestands-

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

liste für den darauf folgenden Monat erfolgen. Da die Bestandslisten zu festen Stichtagen erstellt werden, während sich die tatsächliche Versorgungslage auf der Grundlage anderer Fristigkeiten bestimmt, kann es in Einzelfällen zu Abweichungen kommen.

Am 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber die aktualisierte Bestandsliste für den folgenden Kalendermonat an die Lieferanten. Meldungen, welche bis zum Abschluss des 15. Werktags positiv beantwortet werden und die Belieferung für den Folgemonat betreffen, müssen in der Bestandsliste zum 16. Werktag des Monats enthalten sein. Informationen zu Lieferverhältnissen, die nach dem Folgemonat beginnen, sind in dieser Bestandsliste nicht enthalten.

Der Netzbetreiber übermittelt die Bestandsliste auch dann, wenn es keine Änderungen gibt.

Weitere Bestandslisten (z.B. Zugangs- oder Abgangslisten) können auch zu unterschiedlichen Terminen nach Absprache versandt werden.

Fehler in den Bestandslisten sind vom Lieferanten nach dem Prozess Stammdatenänderung unverzüglich zu melden und vom Netzbetreiber für die Bestandsliste des Folgemonats zu korrigieren.

8. Fristenberechnung

Die Fristvorgaben bezeichnen einen Zeitraum, der zwischen dem Eingang der Nachricht und dem gemeldeten Ereignis liegen muss.

Dieser Zeitraum bestimmt sich nach der Anzahl von Werktagen, d. h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen, und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen.

Da der Tag des Nachrichteneingangs bei Zugang der Nachricht bereits angebrochen ist, stellt er keinen diesem Mindestzeitraum zuzurechnenden, vollen Tag dar. Die Frist beginnt folglich gemäß § 187 Abs. 2 BGB mit Beginn des auf den Meldungseingang folgenden Werktags.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf ein Tagesende (z. B. Kündigung, Lieferende), so ist dieser Tag in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf einen Tagesbeginn (z. B. Lieferbeginn), so ist dieser Tag nicht in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Dies bedeutet für den Prozess Lieferende, dass die Meldung beim Netzbetreiber sieben volle Werktage vor der Beendigung des Energieliefervertrages eingegangen sein muss. Ein Energieliefervertrag endet mit Ablauf des letzten Tages des Vertragszeitraums, folglich mit dem Ablauf des Tages, der durch das Abmeldedatum bezeichnet wird. Da am Tag des Abmeldedatums noch eine vollumfängliche Belieferung durch den Altlieferanten erfolgt, ist dieser Tag für die Einhaltung des Mindestzeitraums mit einzubeziehen.

Beim Prozess Lieferbeginn hingegen müssen zehn volle Werktage vor Wirksamwerden des neuen Energieliefervertrages abgelaufen sein. Da der Neulieferanten die Belieferung mit Beginn des Tages aufnimmt, der durch das Anmeldedatum bezeichnet wird, zählt dieser Tag für die Einhaltung des zwingend davor liegenden Mindestzeitraums nicht mit.

Die folgenden Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Lieferende bei Lieferantenwechsellvorgängen:

Eingang der Abmeldung des Altlieferanten erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016. Frühestes zulässiges Abmeldedatum ist damit der 13.07.2016, so dass die Marktlokation dem Altlieferanten noch bis zum Ablauf des 13.07.2016 zugeordnet bleibt.

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

- Lieferbeginn bei Lieferantenwechselfvorgängen:

Eingang der Anmeldung des Neulieferanten erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von zehn Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 18.07.2016. Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit der 19.07.2016, so dass die Marktlokation dem Neulieferanten frühestens zum Beginn des 19.07.2016 zugeordnet wird.

Juli 2016

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf Werktage beziehen, sind Kalendertage gemeint. Die Berechnung der Frist erfolgt analog zu der obigen Beschreibung.

Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht und ist unabhängig vom Versanddatum der Empfangsbestätigung (CONTRL).

9. Stornierung und Rückabwicklung

In bestimmten Fällen sollen Prozessschritte bzw. weitergeleitete Nachrichten keine Relevanz mehr haben, weil der Meldende den Prozess abbrechen will. In diesen Fällen kommt eine Stornierung oder eine Rückabwicklung in Betracht.

Stornierung	Rückabwicklung
Vorbedingung: auslösende Meldung wurde noch nicht beantwortet	Vorbedingung: Antwort auf auslösende Meldung wurde bereits versendet
Stornierung wird elektronisch beantwortet Bei Akzeptanz der Stornierung keine Antwort auf Ursprungsnachricht	Manueller Prozess Nur bei Einverständnis der am Prozess beteiligten Marktpartnern (Marktteilnehmer in einer definierten Marktrolle)

- Eine Stornierung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn keine weiteren Prozessschritte durchgeführt wurden. Bei einer Stornierung wird der laufende Prozessschritt abgebrochen (z.B. indem eine eingehende Meldung nicht bearbeitet wird), ohne dass weitere Aktionen erforderlich sind. Stornierungen sind unverzüglich elektronisch zu beantworten, d.h. unverzüglich zu bestätigen oder abzulehnen. Die Ursprungsmeldung ist bei Ablehnung der Stornierung gemäß den Anforderungen des jeweiligen Prozessschrittes zu beantworten. Bei Bestätigung muss die Antwort spätestens innerhalb der Frist für die Beantwortung der Ursprungsmeldung erfolgen.
- Hat ein Prozessschritt bereits Auswirkungen auf nachfolgende Prozessschritte entfaltet (z.B. weil eine Meldung bereits positiv/negativ beantwortet wurde), kommt keine Stornierung, sondern nur noch eine Rückabwicklung in Betracht. Bei der Rückabwicklung werden die Folgen eines Prozessschrittes rückgängig gemacht. Dies kann nur einvernehmlich vollzogen werden.

10. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse

Abschnitt	Prozess	Kurzbeschreibung
B.1.	Kündigung	Ein Lieferant kündigt im Auftrag des Letztverbrauchers beim bisherigen Lieferanten den bestehenden Gasliefervertrag.
B.2.	Lieferende	Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Marktlokation des Letztver-

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

		brauchers von der Belieferung ab.
B.3.	Lieferbeginn	Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Marktllokation des Letztverbrauchers zur Belieferung an.
C.2.	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der Marktllokation beim Übergang in die Ersatz- / Grundversorgung. Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Gasbezug nach Neuanschluss einer Marktllokation ohne abgeschlossenen Liefervertrag). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.
D.1.	Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	Der Netzbetreiber übermittelt Messwerte und andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten.
D.2.	Stammdatenänderung	Geänderte Stammdaten eines Letztverbrauchers oder einer Marktllokation werden ausgetauscht (z.B. bei Änderungen des Vertragsverhältnisses).
D.3.	Geschäftsdatenanfrage	Geschäftsdaten eines Letztverbrauchers werden angefragt und ggf. übermittelt.
D.4.	Netznutzungsabrechnung	Die Abrechnung der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten. Dies umfasst Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen.
D.5.	Grundsätze der Mengenzuordnung	Das Mehr-/ Mindermengenmodell regelt die Zuordnung von Gasmengen von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten zum Zwecke der Bilanzierung, wenn Belieferungssituation und bilanzielle Zuordnung auseinander fallen.

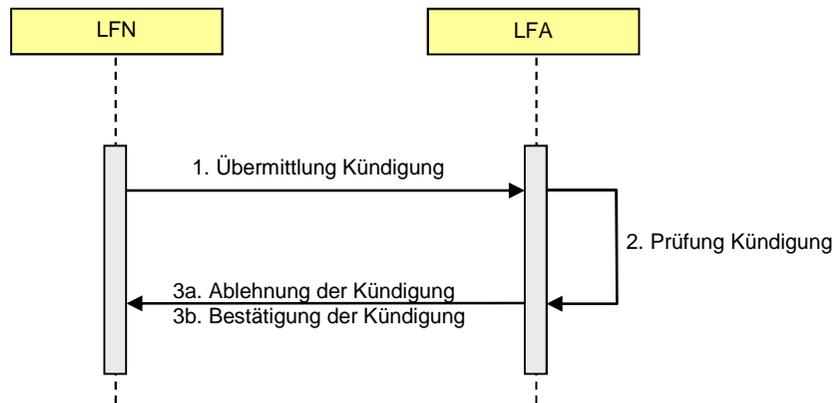
B. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen

1. Prozess Kündigung

1.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Kündigung“	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen Neulieferant und Altlieferant zur Kündigung des Gasliefervertrages im Auftrag des Letztverbrauchers.</p> <p>Leitet der Neulieferant den Kündigungsprozess gegenüber einem Ersatz- / Grundversorger ein und befindet sich die zu kündigende Marktlokation in Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG, so findet durch den Ersatz- / Grundversorger keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt, da derartige Fristen im Rahmen der Ersatzversorgung nicht existieren.</p> <p>Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Letztverbrauchers, seinen Liefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der Lieferant eine nach diesem Prozess gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses Prozesses entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</p> <p>Der Prozess behandelt nicht den Fall, dass der Letztverbraucher selbst gegenüber seinem bisherigen Lieferanten den Energieliefervertrag kündigt.</p>
---	---

1.2. Bildliche Darstellung



1.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	LFN	LFA	Übermittlung Kündigung	-	<p>Der Neulieferant übermittelt die Kündigung an den Altlieferanten.</p> <p>In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Tag oder • auf den nächstmöglichen Kündigungstermin beziehen. <p>Das Kündigungsdatum beschreibt den Tag, an dem der letzte Gastag der Belieferung beginnt.</p>

B.1. Prozess Kündigung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
2	LFA		Prüfung Kündigung	-	<p>Prüfung der Kündigung durch den Altlieferanten.</p> <p>Auch wenn der Letztverbraucher selbst bereits beim Altlieferanten gekündigt hat, ist eine durch den Neulieferanten erfolgende Zweitkündigung zulässig und zu akzeptieren, wenn dies der Vertragslage entspricht.</p>
3a	LFA	LFN	Ablehnung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung	<p>Der Altlieferant teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des Neulieferanten ablehnt.</p> <p>Hat der Neulieferant auf ein fixes Datum gekündigt und wird dieses vom Altlieferanten nicht bestätigt, so teilt der Altlieferant das nächstmögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit.</p> <p>Liegt dem Altlieferanten bereits eine wirksame Kündigung vor und lässt die Vertragslage die Zweitkündigung des Neulieferanten zum gewünschten Kündigungstermin nicht zu, so teilt der Altlieferant gleichzeitig mit der Ablehnung das Datum des Vertragsendes mit. Außerdem teilt er mit, ob die Kündigung vom Letztverbraucher oder von einem dritten Lieferanten übermittelt worden war.</p>

B.1. Prozess Kündigung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
3b	LFA	LFN	Bestätigung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung	<p>Der Altlieferant bestätigt gegenüber dem Neulieferanten dessen Kündigung.</p> <p>Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die</p> <p>a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder</p> <p>b) die mit Abänderungen erteilt wird.</p> <p>Hat der Neulieferant auf das nächstmögliche Datum gekündigt, so bestätigt der Altlieferant die Kündigung unter Angabe dieses Datums.</p> <p>Der Altlieferant teilt dem Neulieferanten mit Bestätigung der Kündigung ferner den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit.</p> <p>Der Altlieferant ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem Neulieferanten auch den Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber anzustoßen. Wenn der Letztverbraucher vorab selbst kündigt, ist der Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber unmittelbar mit Verfassen der Bestätigung an den Letztverbraucher anzustoßen.</p>

1.4. Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)

Prozesssituation: Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z.B. unmittelbar durch den Letztverbraucher), Liefervertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

Kündigung durch Neulieferant...	Rückmeldung Altlieferant	Erläuterung
... auf denselben Termin	Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „ Doppelmeldung “	
...auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende liegt	<p>Fall 1:</p> <p>Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu</p> <p>-> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an Neulieferant</p>	Sollte der Altlieferant für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.

B.1. Prozess Kündigung

	<p>Fall 2:</p> <p>Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu</p> <p>-> Kündigungsablehnung an Neulieferant, Rückmeldegrund „Vertragsbindung“, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung</p>	<p>Wenn der Altlieferant das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.</p>
<p>...auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt</p>	<p>-> Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „Kein Vertragsverhältnis“, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung</p>	<p>Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des Altlieferanten – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.</p>
<p>...auf den nächstmöglichen Kündigungstermin</p>	<p>Fall 1:</p> <p>Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu</p> <p>-> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an Neulieferant</p>	<p>Sollte der Altlieferant für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.</p>
	<p>Fall 2:</p> <p>Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu</p> <p>-> Kündigungsablehnung an Neulieferant, Rückmeldegrund „Vertragsbindung“, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung</p>	<p>Wenn der Altlieferant das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.</p>

2. Prozess „Lieferende“

2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferende“	Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Marktlokation des Letztverbrauchers von der Belieferung ab. Gründe können z.B. sein: Lieferantenwechsel, Auszug, Stilllegung der Marktlokation, Kündigung durch den Lieferanten etc. Dieser Prozess findet auch dann Anwendung, wenn der Ersatz- / Grundversorger für eine Marktlokation die Ersatzversorgung beenden will (z.B. Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 38 Abs. 2 EnWG).
----------------------------------	---

2.2. Grundregeln

Die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Prozesse werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferbeginns zu verstehen, unter Abmeldedatum das des gewünschten Lieferendes. Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn oder das Lieferende beim Netzbetreiber eingeht.

An- und Abmeldedatum sowie Eingangsdatum können ein beliebiger Tag sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.

Für die Bestimmung der Termine für Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Grundregeln in dieser Reihenfolge:

1. Eingehende Meldungen sind stets unverzüglich zu bearbeiten, es sei denn, für die jeweiligen Bearbeitungsschritte sind in den Prozessen besondere Bearbeitungsfristen geregelt.
2. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.
3. Für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sind sowohl vor- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d.h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Marktlokation von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen Lieferanten).

Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich. Der Netzbetreiber stellt im Rahmen der Identifikation der Marktlokation sicher, dass rückwirkende Lieferanmeldungen nur in Fällen stattfinden, in denen bisheriger und neuer Anschlussnutzer nicht identisch ist.

Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:

- a) Liegt das Eingangsdatum vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.
 - b) Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Kann ein Lieferbeginn- oder Lieferendevorgang nur für die Zukunft realisiert werden, so sind die für Lieferantenwechselforgänge in den Prozessen vorgesehenen Vorlaufzeiten einzuhalten.
 - c) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.
4. Verbleibende Zuordnungslücken sind zu vermeiden, indem die Marktlokation zur Ersatz- / Grundversorgung angemeldet wird.

2.3. An- und Abmeldeszenarien für Marktlokationen mit Standardlastprofilen

Die folgende Tabelle verdeutlicht die möglichen Fallgruppen bei den Prozessen „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ und die bei ihrem Übergang erforderlichen Maßnahmen. Sie bezieht sich ausschließlich auf Marktlokationen mit Standardlastprofilen und gilt nicht für Lieferantenwechsellvorgänge (s.o. Grundregeln 2 und 3).

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
Abmeldung fehlt	Nicht relevant (Lieferverhältnis wird fortgesetzt)	<ul style="list-style-type: none"> Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. Teilschritte Nr. 3a-3f) 	<ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum. Anmeldung nur für die Zukunft möglich Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. Teilschritte Nr. 3a-3f)
Eingangsdatum der Abmeldung bis 6 Wochen nach Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum. Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung. 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung. Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). Bestätigung der Abmeldung zum Abmeldedatum. 	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum Anmeldung nur für die Zukunft möglich

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
		<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum, frühestens aber zum Tag nach dem Abmeldedatum. 	
Eingangsdatum der Abmeldung mehr als 6 Wochen nach Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.). 	<ul style="list-style-type: none"> Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. Bestätigung der Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum. 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.). Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum und Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums.

2.4. Konfliktszenarien bei der Anmeldung

Konflikte können auch dann entstehen, wenn für eine Marktlotation mehrere Anmeldungen beim Netzbetreiber vorliegen. Diese Konfliktszenarien sind nach den folgenden Grundregeln aufzulösen:

1. Im Zeitraum vom Eingang einer Lieferanmeldung beim Netzbetreiber bis zur fristgerechten Rückmeldung des Netzbetreiber an den anmeldenden Neulieferanten über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung (Prozess Lieferbeginn, Prozessschritte 4a/4b) werden nachfolgende weitere Anmeldungen,

B.2. Prozess „Lieferende“

die sich auf dieselbe Marktlokation beziehen, vom Netzbetreiber unverzüglich (spätestens am 3. WT nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der Netzbetreiber mit,

- dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,
- auf welchen Lieferbeginnstermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist sowie
- ab welchem Zeitpunkt der Netzbetreiber nach den vorgegebenen Fristläufen des Prozesses „Lieferbeginn“ spätestens wieder Anmeldungen für diese Marktlokation entgegennimmt.

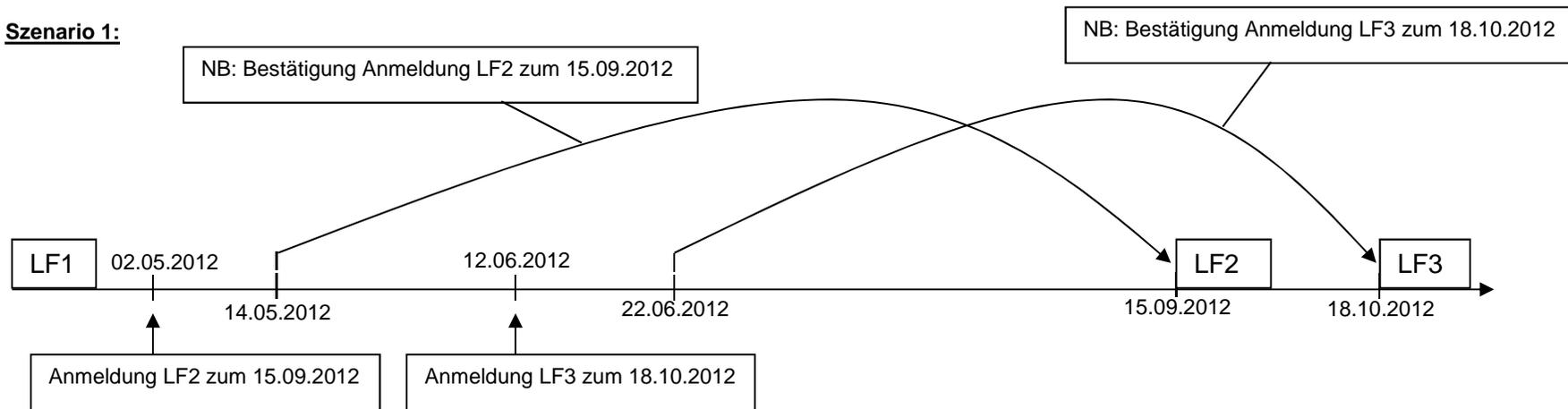
2. Im Rahmen der durch den Netzbetreiber durchzuführenden Prüfung auf Zwangsabmeldung prüft der Netzbetreiber allein darauf, ob und welchem Lieferanten die betreffende Marktlokation zum Zeitpunkt des vom Neulieferanten begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene Altlieferant wird erforderlichenfalls vom Netzbetreiber im Rahmen der Abmeldungsanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen Lieferanten vorliegt. Wird die Anmeldung eines Lieferanten zu einem zukünftigen Zeitpunkt X positiv bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen Lieferanten zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der Netzbetreiber informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden Lieferanten für den Lieferbeginnstermin X alle Lieferanten mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist. Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldungsanfrage im Rahmen des Prozesses Lieferbeginn.

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die vorgenannten Grundsätze nachfolgend noch einmal tabellarisch zusammengefasst und anhand eines Beispiels erläutert:

	Eingangsdatum A2 <u>vor</u> Anmeldedatum A1	Eingangsdatum A2 <u>nach</u> Anmeldedatum A1
Anmeldedatum A2 <u>vor</u> Anmeldedatum A1	Anmeldung 2 überschreibt Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuordnung der Marktlokation zu Lieferant 2 nur informiert.	Nur möglich, wenn Anmeldedatum 2 in der Vergangenheit liegt. Bei zulässiger rückwirkender Anmeldung überschreibt Anmeldung 2 Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die <u>Neuzuordnung der Marktlokation zu Lieferant 2</u> nur informiert.
Anmeldedatum A2 <u>nach oder gleich</u> Anmeldedatum A1	Klärung der Zuordnung über eine Abmeldungsanfrage, als Altlieferant gilt in diesem Fall der Lieferant 1.	Klärung der Zuordnung, ggf. Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung.

Darstellung anhand einiger möglicher Szenarien (nicht abschließend):

Szenario 1:

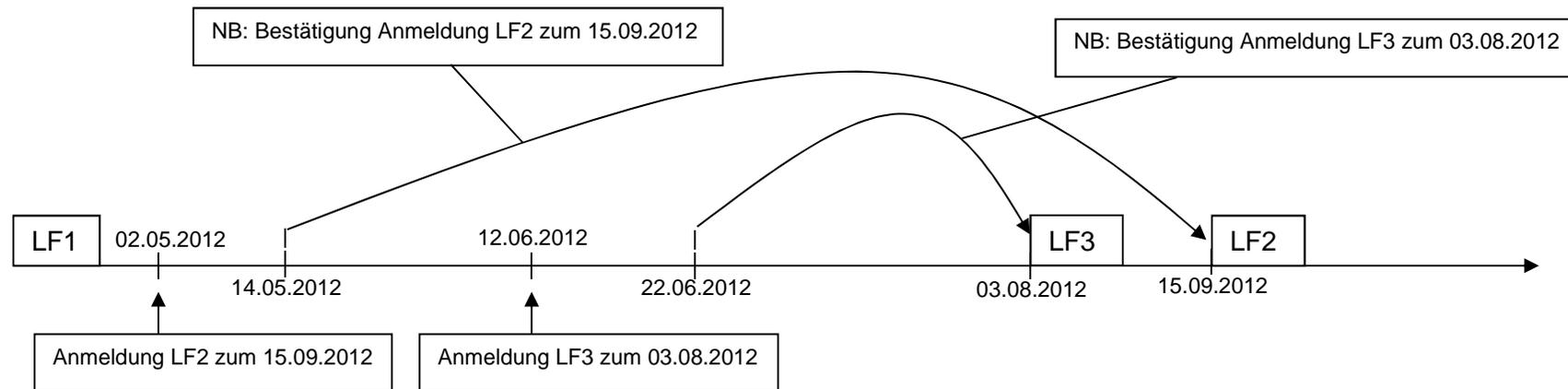


Erläuterung:

Ursprünglich ist Lieferant LF1 der Marktlokation zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des LF2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass LF1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an LF1 eine Abmeldungsanfrage, auf die LF1 mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch LF2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des LF3 für den Lieferbeginnstermin 18.10.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom LF3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist LF2. Der NB übermittelt an LF2 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass LF2 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des LF2 zum 17.10.2012, LF3 wird ab 18.10.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Szenario 2:



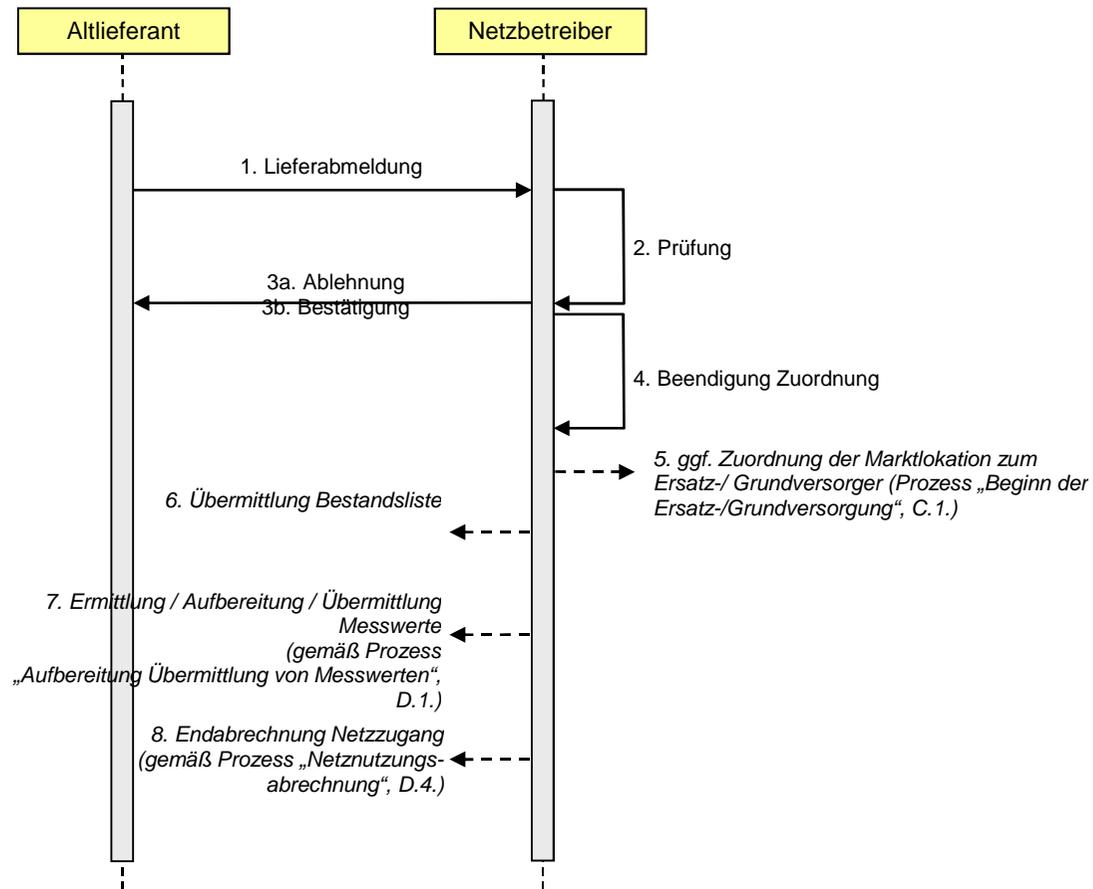
Erläuterung:

Ursprünglich ist Lieferant LF1 der Marktlokation zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des LF2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass LF1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an LF1 eine Abmeldungsanfrage, auf die LF1 mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch LF2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des L3 für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom L3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist. Dies ist (noch) LF1. Der NB übermittelt an LF1 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass LF1 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des LF1 zum 02.08.2012, LF3 wird ab 03.08.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Die bereits zuvor gegenüber LF2 bestätigte Anmeldung zum 15.09.2012 hat nach den Konfliktregeln für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 des LF3 keine Relevanz. Allerdings wird der NB den LF2 darüber informieren, dass nunmehr eine (überholende) Anmeldung des LF3 zum 03.08.2012 positiv bestätigt worden ist und die Anmeldung des LF2 damit gegenstandslos wird.

2.5. Bildliche Darstellung des Prozesses „Lieferende“



2.6. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	LFA	NB	Übermittlung Abmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes. Im Fall des Lieferantenwechsels mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum.	Der Altlieferant meldet beim Netzbetreiber die Zuordnung der Marktlokation zum Abmeldedatum ab. Der Altlieferant teilt mit, ob die Abmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Beendigung der Belieferung der Marktlokation erfolgt.
2	NB		Prüfung der Abmeldung	Unverzüglich nach Eingang der Abmeldung	Der Netzbetreiber prüft die eingegangene Abmeldung. Im Fall des Lieferantenwechsels prüft er insbesondere die Einhaltung der Vorlauffrist bis zum Abmeldedatum.
3a	NB	LFA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Ablehnung der Abmeldung aufgrund der vorangegangenen Prüfung. Der Grund der Ablehnung ist anzugeben. Als Grund bei Lieferantenwechselforgängen kommt insbesondere in Betracht: Weniger als 7 WT zwischen Eingang der Abmeldung und Abmeldedatum.
3b	NB	LFA	Bestätigung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Der Netzbetreiber bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum.
4	NB		Beendigung Zuordnung	wie Prozessschritt 3b	Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung des Altlieferanten zur Marktlokation zum Abmeldedatum. Ist eine Marktlokation infolge der Abmeldung künftig weder dem Ersatz-/Grundversorger noch einem sonstigen Lieferanten zugeordnet, kann eine Unterbrechung des Netzanschlusses nach Maß-

B.2. Prozess „Lieferende“

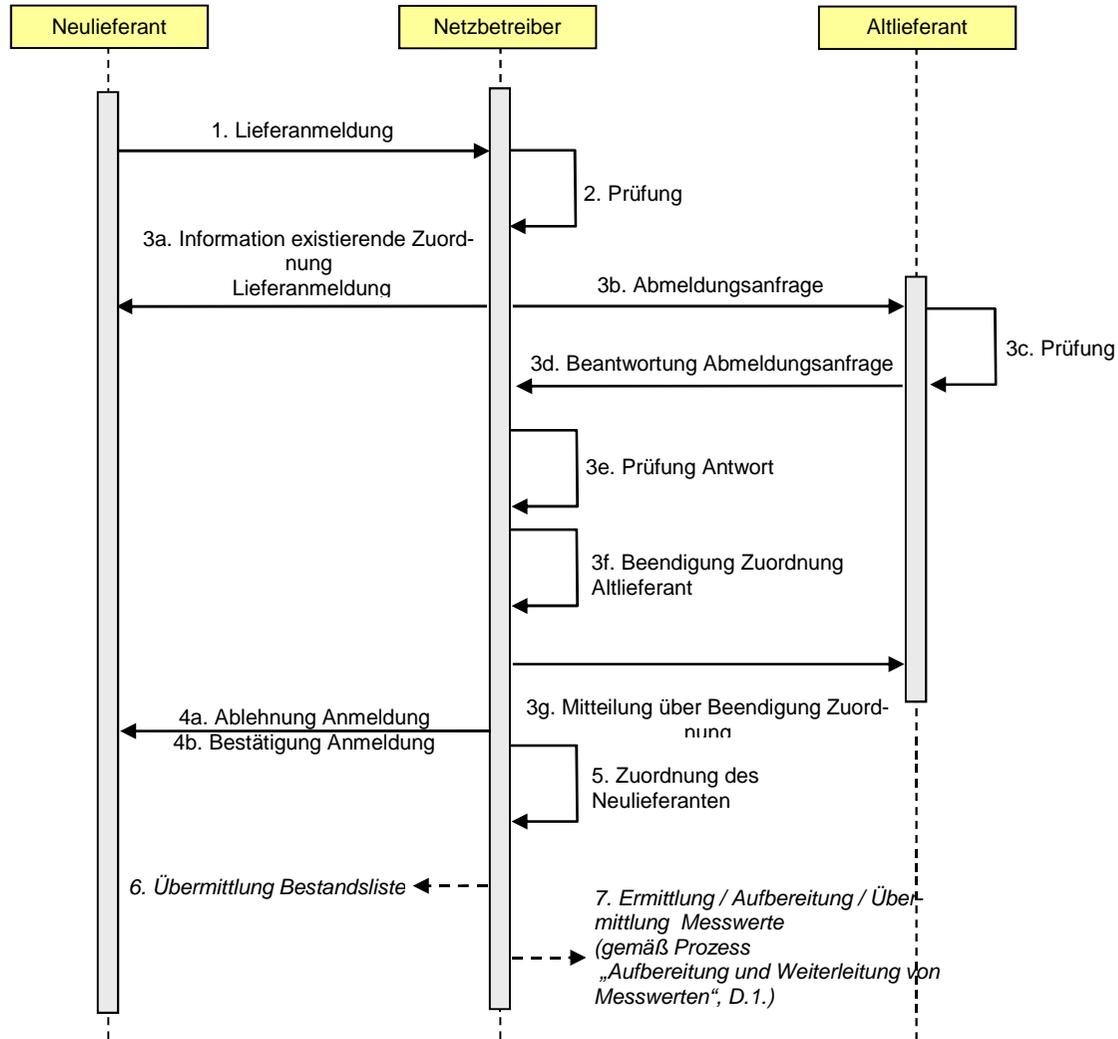
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
					gabe der allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen.
5			ggf. Zuordnung zum Ersatz- / Grundversorger	Unverzüglich	Liegt beim Netzbetreiber keine Information über die Zuordnung der Marktlokation zu einem Nachfolgelieferanten für den Zeitraum nach dem Abmeldedatum vor, so ordnet der Netzbetreiber die Marktlokation ab diesem Zeitpunkt dem Ersatz-/Grundversorger zu. Dies gilt nicht, soweit der Ersatzversorger selbst das Lieferende der Ersatzversorgung gemeldet hat. <i>(siehe Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“, C.1.)</i>
6	NB	LFA	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	
7			Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Altlieferanten		<i>(siehe Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“, D.1.)</i> Hierzu erfolgt eine Bestellung der Messwerte gemäß dem Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ in D.1, sofern die Messwerte nicht bereits zu diesem Termin bestellt wurden.
8			Endabrechnung des Netzzugangs zu der betroffenen Entnahmestelle zwischen Altlieferant und Netzbetreiber.		<i>(siehe Prozess „Netznutzungsabrechnung“, D.4.)</i>

3. Prozess „Lieferbeginn“

3.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferbeginn“	<p>Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Marktlotation des Letztverbrauchers zur Belieferung an. Typische Anlässe sind Lieferantenwechsel, Einzug, Inbetriebnahme einer neuen Marktlotation.</p> <p>Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch den Ersatzversorger versorgt wurde. Zum Prozess Lieferbeginn gehört ferner auch die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Marktlotation, bei der zuvor der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.</p>
------------------------------------	---

3.2. Bildliche Darstellung



3.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	LFN	NB	Anmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Anmeldegrundes, bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels jedoch mindestens 10 WT vor Aufnahme der Belieferung	<p>Der Neulieferant meldet beim Netzbetreiber die Belieferung der Marktlokation zum Anmeldedatum an.</p> <p>Der Neulieferant teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist und welchem Marktgebiet die Marktlokation künftig zugeordnet werden soll.</p> <p>Der Neulieferant teilt des Weiteren mit, ob die Anmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Aufnahme der Belieferung der Marktlokation erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der Marktlokation zu einem Bilanzkreis erforderlich.</p> <p>Möchte der Neulieferant für die turnusmäßige Ablesung der Marktlokation einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p>
2	NB		Prüfung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Der Netzbetreiber prüft die Anmeldung in vier Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung, ob im Fall des Lieferantenwechsels die Vorlauffrist von 10 WT bis zum Anmeldedatum eingehalten ist. 2. Prüfung der Kapazitäten bei Marktgebietswechsel und ggf. bei Neuanschluss oder Leistungserhöhung. <p>Die ggf. erforderliche Kapazitätsprüfung hat nach geeigneten Branchenstandards zu erfolgen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen. <p>Liegt eine der in den vorgenannten Schritten zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so verfährt der Netzbetreiber unverzüglich</p>

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
					weiter nach Prozessschritt 4a. 4. Prüfung, ob Versendung einer Abmeldungsanfrage erforderlich ist.. <ul style="list-style-type: none"> Ist die Marktlokation zum Anmeldedatum keinem anderen Lieferanten zugeordnet oder liegt eine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der Netzbetreiber mit Prozessschritt 4b fort. Ist die Marktlokation zum Anmeldedatum noch einem anderen Lieferant (Altlieferant) zugeordnet und liegt keine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der Netzbetreiber mit Prozessschritt 3a fort.
3a	NB	LFN	Information über existierende Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	Der Netzbetreiber informiert den Neulieferanten darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer Lieferant (Altlieferant) der Marktlokation zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldungsanfrage an den Altlieferanten gestellt wird. Hierbei teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten insbesondere die Identität des Altlieferanten mit.
3b	NB	LFA	Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	Der Netzbetreiber übersendet dem Altlieferanten eine Mitteilung über die vom Neulieferanten zum Anmeldedatum angemeldete Belieferung, verbunden mit der Anfrage, ob der Altlieferant die Belieferung abmeldet.
3c	LFA		Prüfung durch Altlieferant	Unverzüglich	Der Altlieferant prüft die Vertragslage und entscheidet, ob er seine noch bestehende Zuordnung dergestalt abmeldet, dass der Neulieferant zum gewünschten Anmeldedatum die Belieferung der Marktlokation aufnehmen kann.
3d	LFA	NB	Beantwortung der Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens	Es sind folgende Situationen denkbar:

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
				bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldungs-anfrage des Netzbetreibers	a) Der Altlieferant bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin. b) Der Altlieferant bestätigt die Abmeldung zu einem Abmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt. c) Der Altlieferant widerspricht der Abmeldung und nennt keinen Abmeldetermin. Hierbei übermittelt der Altlieferant eine Begründung für den Widerspruch.
3e	NB		Prüfung der Antwort des Altlieferanten durch Netzbetreiber	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	Es sind folgende Prüfungsergebnisse denkbar: <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigt der Altlieferant die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum (Fall a) oder zu einem noch früheren Datum (Fall b), so wird die Zuordnung des Altlieferanten zu dem von diesem bestätigten Abmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f). Etwa entstehende Zuordnungslücken zwischen diesem Zuordnungsende und dem vom Neulieferanten gewünschten Anmeldedatum werden vom Netzbetreiber durch Zuordnung der Marktlokation zum Ersatz- / Grundversorger in Anwendung des Prozesses „<i>Beginn der Ersatz- / Grundversorgung</i>“, (C.1.) geschlossen. • Widerspricht der Altlieferant und nennt kein Abmeldedatum, so bleibt die Marktlokation dem Altlieferanten zugeordnet. Anschließend weiter mit Prozessschritt 4a. • Beantwortet der Altlieferant die Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers nicht fristgerecht, so wird die Zuordnung des Altlieferanten zum Tag vor dem Anmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f).
3f	NB		Beendigung Zuordnung Altlieferant	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach	Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung des Altlieferanten zur Marktlokation <ul style="list-style-type: none"> • zu dem vom Altlieferanten in Prozessschritt 3d bestätigten

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
				Eingang der Anmeldung	Abmeldedatum bzw. <ul style="list-style-type: none"> (im Fall der nicht fristgerechten Rückmeldung des Altlieferanten) zu dem Tag vor dem Anmeldedatum des Neulieferanten.
3g	NB	LFA	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	Der Netzbetreiber informiert den Altlieferanten darüber, dass dessen Zuordnung zur Marktlokation beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit. Anschließend weiter mit Prozessschritt 4b.
4a	NB	LFN	Ablehnung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3e	Der Netzbetreiber lehnt die Anmeldung des Neulieferanten ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus einem Widerspruch des Altlieferanten, so teilt der Netzbetreiber die vom Altlieferanten gegebene Begründung mit.
4b	NB	LFN	Bestätigung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3g	Bestätigung der Anmeldung durch Netzbetreiber gegenüber Neulieferant zum Anmeldedatum. Die noch benötigten Stammdaten werden übermittelt. Im Fall einer positiven Anmeldebestätigung teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten die Identitäten der derzeitigen MSB mit.
5	NB		Zuordnung des Neulieferanten	wie Prozessschritt 4b	Der Netzbetreiber ordnet die Marktlokation dem Neulieferanten zum Anmeldedatum zu.
6	NB	LFN	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	
7	NB		Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Neulieferanten		(siehe Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“, D.1.) Hierzu erfolgt eine Bestellung der Messwerte gemäß dem Prozess

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

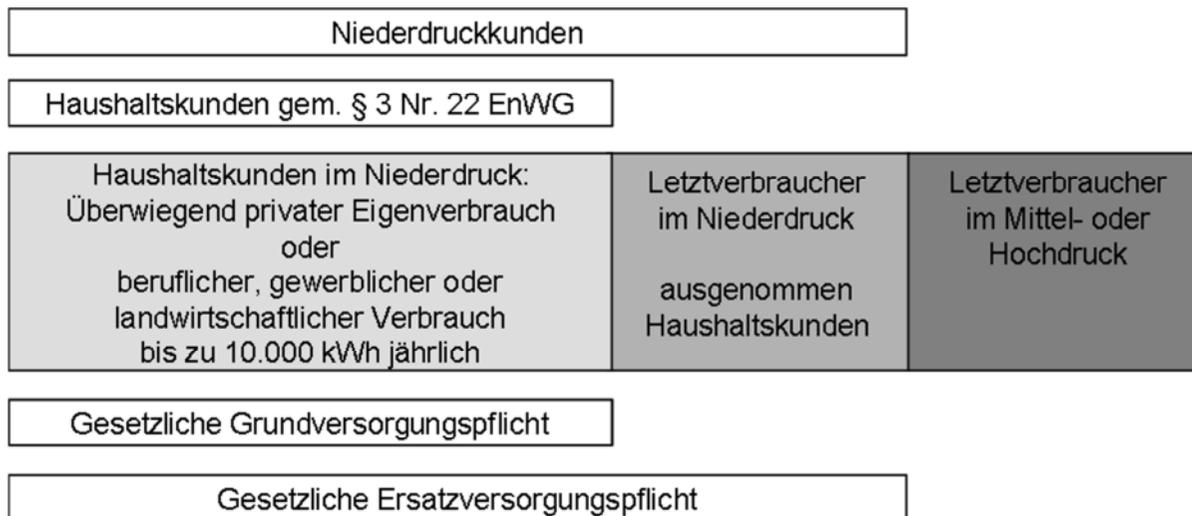
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
			ranten.		„Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ in D.1, sofern die Messwerte nicht bereits zu diesem Termin bestellt wurden.

C. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)

1. Allgemeines

Die folgende Grafik stellt die grundsätzliche Reichweite der Grund- und Ersatzversorgungspflicht dar. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen.

Gesetzliche Zuordnung von Letztverbrauchern zur Grund- und Ersatzversorgungspflicht



Haushaltskunden können sowohl in die Ersatz- als auch in die Grundversorgung fallen. Beide unterscheiden sich in Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Zum Zweck dieser Prozessbeschreibung werden Marktlokationen dem Niederdruck zugeordnet, wenn der Messdruck des Gases in Flussrichtung hinter dem Netzanschluss oder ggf. hinter einem nachgelagerten Haus-Druckregelgerät höchstens 0,1 bar beträgt.

C. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)

Die Zuordnung von Marktlokationen im Rahmen der Prozesse „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ und „Ende der Ersatzversorgung“ kann untermonatlich und bei SLP-Marktlokationen bis zu sechs Wochen rückwirkend erfolgen (wie Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“). Wie bei den anderen Prozessen werden in der Zwischenzeit gelieferte Gasmengen nach dem Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung für SLP-Kunden (Abschnitt D.5.) im Rahmen der Mehr-/Minderungenabrechnung verrechnet. Soweit die Ersatzversorgung einer Marktlokation wegen Ablaufs der Drei-Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG beendet wurde, kommt eine erneute Zuordnung der Marktlokation zum Ersatz- / Grundversorger über den Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ nicht in Betracht.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses gilt der Prozess „Lieferende“.

Die folgenden Prozesse gelten auch für eine vereinbarte Fortsetzung der Ersatzversorgung (Ersatzfolgeversorgung). Sie gelten zudem für den Fall einer vertraglich vereinbarten Ersatzbelieferung entsprechend, sofern der Letztverbraucher dem Netzbetreiber vorab einen Ersatzbelieferer benannt hat. Eine solche Ersatzbelieferung kommt in der Regel für Letztverbraucher in Betracht, für die keine gesetzliche Ersatzversorgung vorgesehen ist.

Der Teilprozess „Beginn der Grundversorgung“ findet nur statt, wenn der Netzbetreiber die Marktlokation in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d.h. wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die Marktlokation vorliegt. Soweit der Grundversorger im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses einen Letztverbraucher beliefern will, ist der Prozess „Lieferbeginn“ anzuwenden.

Liegt dem Netzbetreiber, insbesondere auch in der Folge einer Abmeldungsanfrage, für eine Marktlokation sowohl eine Abmeldung als auch eine Anmeldung mit einem nach dem Abmeldedatum liegenden Anmeldedatum vor, ist die Lücke zwischen dem Abmeldedatum und dem Anmeldedatum durch eine befristete Anmeldung beim E/G zu schließen.

Eine während der Bearbeitung des Prozesses Ersatzversorgung eingehende Anmeldung eines Lieferanten darf vom Netzbetreiber nicht mit der Begründung "Anmeldung in Bearbeitung" abgelehnt werden, sondern ist innerhalb der Fristen des Prozesses "Lieferbeginn" zu bearbeiten, während der Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ abzurechnen ist..

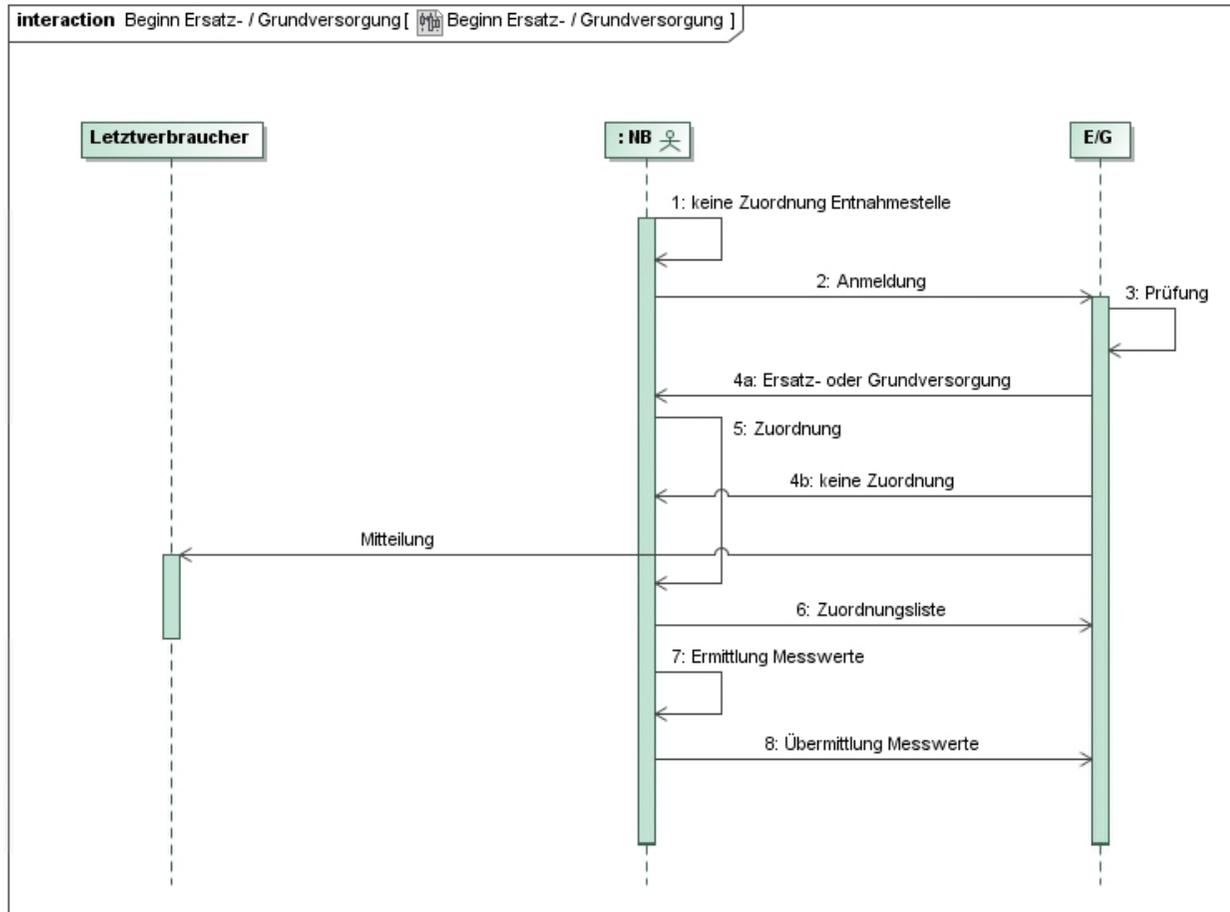
2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Ersatz-/ Grundversorgung“	Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag Energieliefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Gasbezug nach Neuanschluss einer Marktlokation ohne abgeschlossenen Energieliefervertrag). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.
Kurzbeschreibung „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der Marktlokation beim Übergang in die Ersatz- / Grundversorgung.
Mögliche Folgen „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	<ol style="list-style-type: none">1. Die Marktlokation wird dem Ersatz- / Grundversorger zugeordnet.2. Die Marktlokation wird nicht dem Ersatz- / Grundversorger zugeordnet.

2.2. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt C.2.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.



2.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	-	-	Marktlotation ist keinem Lieferanten zugeordnet.	-	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschluss einer Marktlotation, ohne Anmeldung eines Lieferanten • Abmeldung der Marktlotation aufgrund Kündigung des Liefervertrages ohne Folgebelieferung (Lieferende) • Abmeldung der Marktlotation aufgrund Kündigung des Ausspeiserahmenvertrags • Schließung des Bilanzkreises des bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen • Erlöschen der durch einen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber einem Lieferanten erteilten Zuordnungsermächtigung. <p>Siehe auch Prozess „Lieferende“ (Abschnitt D.2.).</p> <p>Netzbetreiber prüft, ob sich Marktlotation im Niederdruck befindet. Bei Marktlotationen im Mittel- oder Hochdruck kommen eine Meldung an den Ersatzbelieferer (soweit vertraglich vereinbart) oder die Unterbrechung des Netzan schlusses in Betracht.</p>
2	NB	E/G	Meldung der Marktlotation durch den Netzbetreiber an den Ersatz- / Grundversorger, wenn sich Marktlotation im Niederdruck befindet.	<p>Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse.</p> <p>In Fällen einer Abmeldung der Marktlotation aufgrund Kündigung des Liefervertrags ohne Folgebelieferung frühestens neun WT vor</p>	<p>Der Netzbetreiber teilt auch den Beginn des Zuordnungswechsels mit. Er teilt u.a. weiterhin mit, ob der an der Marktlotation versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist, sofern ihm dies bekannt ist, und welchem Marktgebiet die Marktlotation bislang zugeordnet ist. Der Netzbetreiber übermittelt ihm zudem Namen und Adressen des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, sofern diese bekannt sind.</p> <p>Sofern bereits bekannt teilt der Netzbetreiber auch das Ende</p>

C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
				dem Abmeldedatum	der Zuordnung mit. Der Netzbetreiber teilt weiterhin die Identitäten des derzeitigen MSB mit.
3	E/G	E/G	Prüfung des Ersatz- / Grundversorgers	Unverzüglich nach Eingang der Meldung des Netzbetreibers.	Der Ersatz- / Grundversorger prüft u. a., ob es sich bei den Marktlokationen um Grund- oder Ersatzversorgung handelt. Mögliche Ergebnisse der Prüfung, jeweils bezogen auf einen bestimmten Zeitraum: a) Die Marktlokation ist ihm als Ersatz- oder Grundversorger zuzuordnen. b) Die Marktlokation ist ihm nicht als Ersatz- oder Grundversorger zuzuordnen (z.B. weil er in dem betroffenen Netzgebiet nicht Ersatz- / Grundversorger ist).
4	E/G	NB	Meldung des Ersatz- / Grundversorgers, ob und ggf. für welchen Zeitraum die Marktlokation a) der Ersatzversorgung oder Grundversorgung b) ihm nicht zuzuordnen ist.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktags nach Eingang der Meldung des Netzbetreibers.	Mitteilung gemäß dem Ergebnis der Prüfung durch den Ersatz- / Grundversorger. Der Ersatz- / Grundversorger informiert gemäß GasGVV auch den Letztverbraucher über Beginn und voraussichtliches Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung. Nimmt der Ersatz- / Grundversorger die Belieferung der Marktlokation auf und möchte er für die turnusmäßige Ableseung der Marktlokation einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.
5	NB	NB	Zuordnung der Marktlokation durch Netzbetreiber gemäß Meldung des Ersatz-/ Grundversorgers.	Unverzüglich	Die Zuordnung hat ggf. rückwirkend auf den vom Ersatz- / Grundversorger mitgeteilten Termin zu erfolgen. Meldet sich der Ersatz- / Grundversorger nicht fristgerecht, ordnet der Netzbetreiber die Marktlokation zu dem von ihm gemeldeten Termin dem Ersatz-/ Grundversorger zu.

C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
6	NB	E/G	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	-
7	NB	NB	Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte	Gemäß Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ (Abschnitt D.1.)“	Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ (Abschnitt 1.).
8	NB	E/G	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an E/G.	Gemäß Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ (Abschnitt D.1.)“	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ (Abschnitt D.1.).

D. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten

Die folgenden Prozesse stellen Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten an einer Marktlokation dar. Sie fallen bei Wechseln aufgrund vertraglicher ebenso wie aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen an. Sie können diesen Wechseln zeitlich vor- oder nachgelagert sein.

1. Prozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“

1.1. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Der Prozess hat die Erhebung, die Aufbereitung und die Weiterleitung von Messwerten sowie weiterer abrechnungsrelevanter Werte durch den Netzbetreiber an den Netznutzer zum Gegenstand.

Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie z.B. Zählerstand, Lastgang oder Energiemenge. Weitere abrechnungsrelevante Werte sind z.B. Brennwert oder Zustandszahl sowie Ersatz- und Schätzwerte. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

1.1.1. Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom MSB
- vom Lieferanten
- vom Netzbetreiber.

Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom Lieferanten einerseits und dem von dem für die Messung zuständigen Dritten gemeldeten Zählerstand andererseits, ist der vom für die Messung zuständigen Dritten abgelesene Zählerstand maßgeblich.

Bei der Messung der Gasmenge ist zwischen den Messungen mit und ohne Mengenumwerter zu unterscheiden. Die Ermittlung des Normvolumens kann durch Umwertung des Betriebsvolumens mit Mengenumwertern innerhalb der Messgeräte erfolgen. Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwerter gibt der Messwert das Gasvolumen in Betriebskubikmeter und bei Messeinrichtungen mit Mengenumwerter das Gasvolumen in Normkubikmeter wieder. Der Zählerstand ist eine zeitpunktbezogene Größe, während sich Zustandszahl und Brennwert auf einen Zeitraum beziehen. Der Prozess Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten trägt diesem Umstand Rechnung.

1.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für die Abrechnungen des Netzbetreibers (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Mehr-/Minderabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den Netzbetreiber aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte dem Netzbetreiber unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den Netzbetreiber umfasst insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung, sowie die Ergänzung der Messwerte durch erforderliche Zusatzinformationen wie Abrechnungsbrennwert, Bilanzierungsbrennwert und Zustandszahl. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den Netzbetreiber verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der Netzbetreiber die veränderten Messwerte auch an diejenigen zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Prozesse der vorliegenden Festlegung weiter an den Lieferanten zu übermitteln.

Messwerte, die für die Abrechnungen des Netzbetreibers keine Verwendung finden, können dem Netzbetreiber optional übersandt werden. In diesem Fall hat der Netzbetreiber mit den übersandten Messwerten entsprechend dem vorstehenden Absatz zu verfahren.

Bei Messeinrichtungen mit Mengenumwerter sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- Normvolumen,
- Brennwert,
- Energiemenge.

Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwertung sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- Betriebsvolumen,
- Zustandszahl,
- Brennwert,
- Energiemenge.

Soweit die Erhebung von Messwerten auf der Grundlage und im Einklang mit der vorliegenden Festlegung durch den Netzbetreiber ausgelöst wird, ist das DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

1.1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber – Lieferant

Sofern im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der Netzbetreiber den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der Lieferant von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem Netzbetreiber dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus den Regelungen der GasNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i. V. m. entsprechenden gesetz- und verordnungsrechtlichen Konkretisierungen ergeben. Dem Lieferanten fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vereinbart. Möchte der Lieferant schon bei der Anmeldung einer Marktlokation zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem Netzbetreiber im Rahmen der Anmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen der vorliegenden Festlegung mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem Netzbetreiber erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses „Stammdatenänderung“.

Die Vorgabe des Ableseturnus durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst. Den Ablesetermin legt der Netzbetreiber fest.

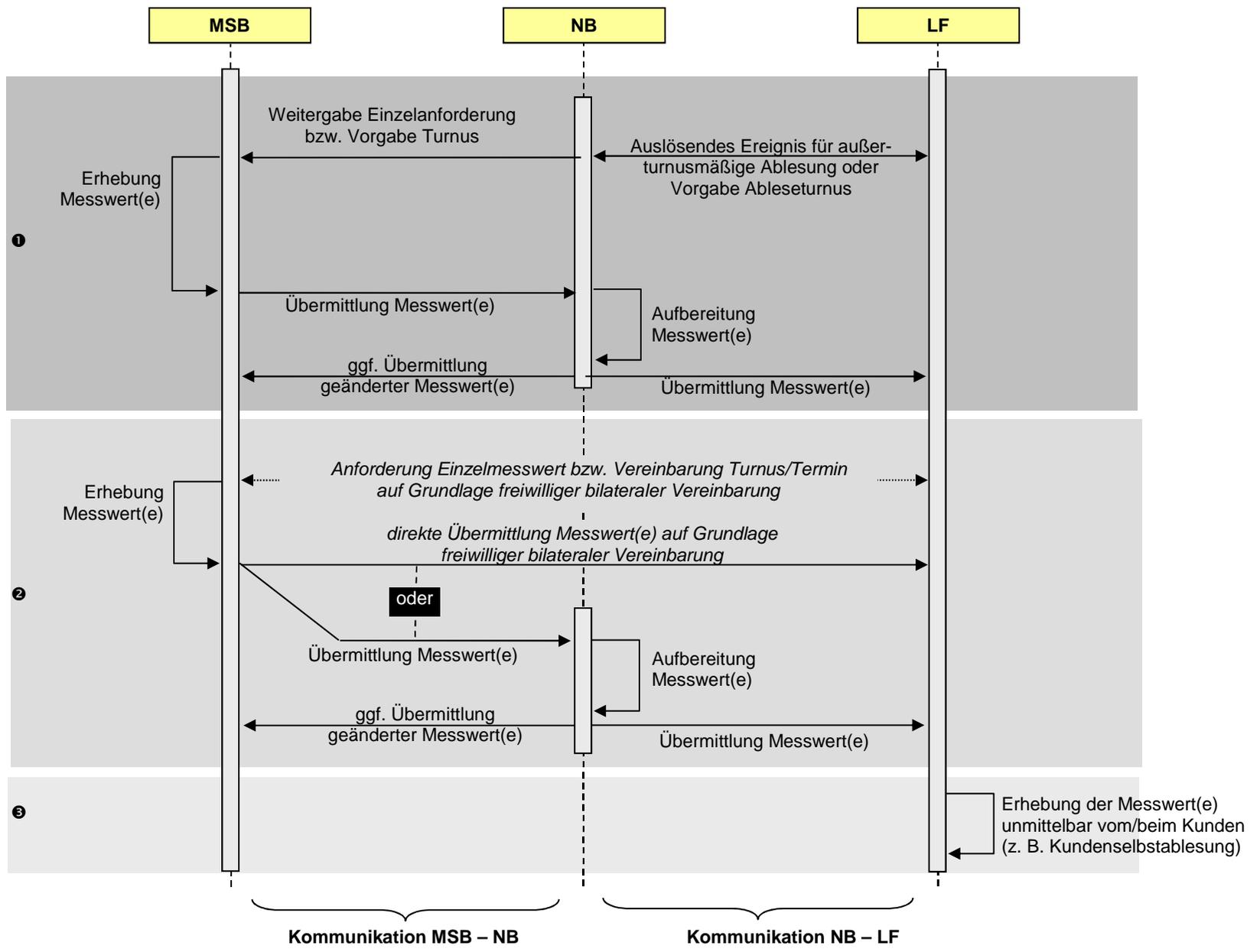
1.1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis MSB - NB (bei Messeinrichtungen)

Der Netzbetreiber teilt dem Messstellenbetreiber die im Verhältnis zum Lieferanten geltenden Vorgaben zum Ableseturnus mit, außerdem die vom Netzbetreiber festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuordnung eines Messstellenbetreibers zu einer einzelnen Messlokation geschieht dies im Rahmen des Prozesses „Beginn Messstellenbetrieb“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die sich daraus ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der Netzbetreiber diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den Messstellenbetreiber für alle Messlokationen einer Marktlokation weiter.

1.2. Kettenförmige Messwertübermittlung

1.2.1. Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:



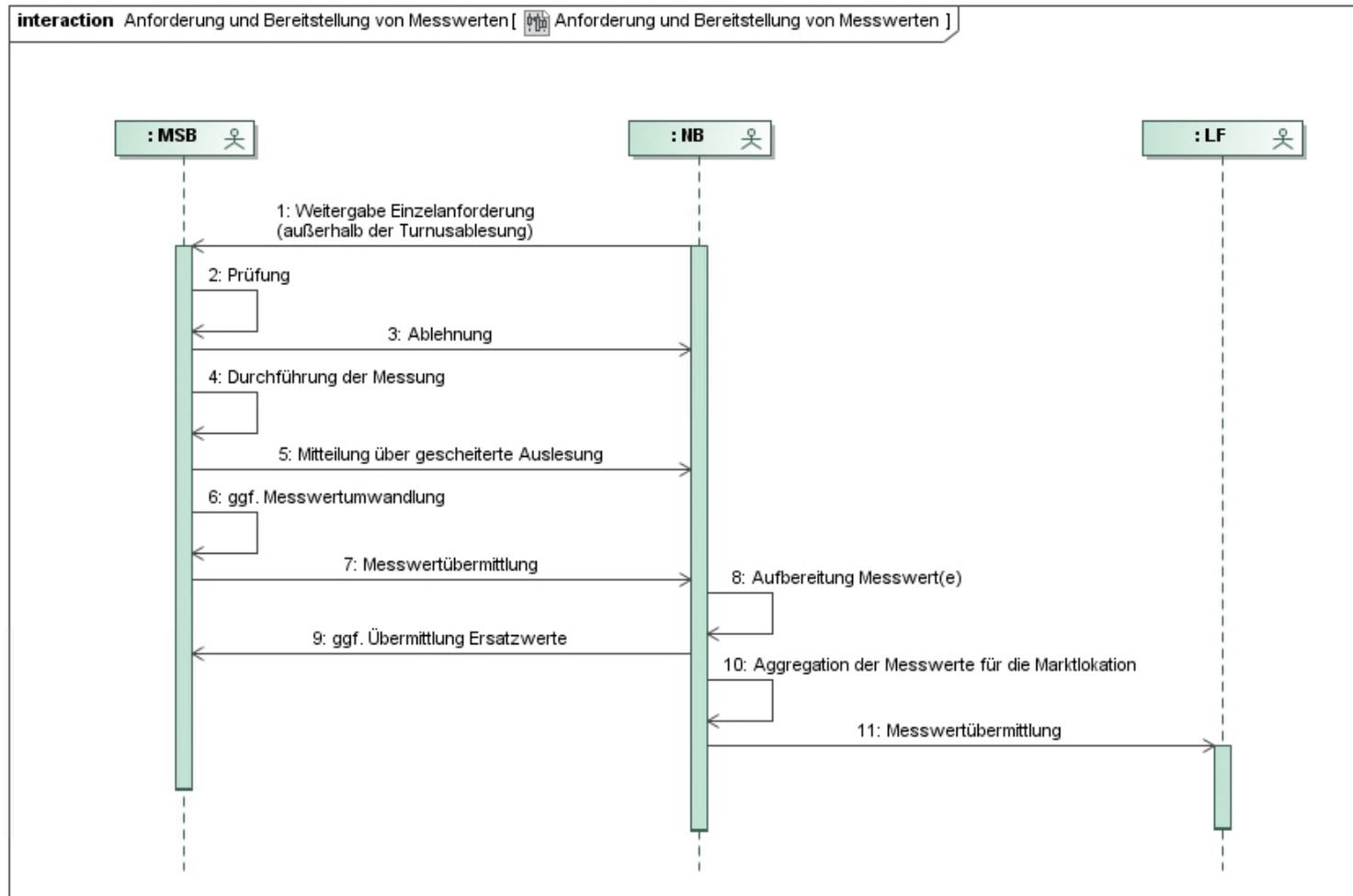
Erläuterungen zu den Konstellationen:

<p>1</p>	<p>Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten:</p> <p>Es ist aufgrund eines GeLi Gas-Ereignisses (z. B. Lieferantenwechsel) die außerturnmäßige Übermittlung eines Messwertes an den Lieferanten erforderlich oder der Lieferant gibt im Rahmen der GeLi Gas-Prozesse gegenüber dem Netzbetreiber einen geänderten Ableseturnus vor.</p> <p>Der Netzbetreiber teilt dem MSB mittels des Prozesses „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ entweder das Erfordernis einer außerturnmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus nebst den dazugehörigen Sollableserterminen mit.</p> <p>Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim Netzbetreiber die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den Lieferanten und im Fall von Messwertänderungen auch an den MSB.</p>
<p>2</p>	<p>Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung:</p> <p>Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem für die Messung zuständigen MSB über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil Lieferanten und MSB ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Energielieferung und Messstellenbetrieb anbieten). In diesem Fall ändert sich nichts an dem von Netzbetreiber vorgegebenen Sollableserterminen und den auf diesen bezogenen Ableseturnus. In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem MSB überlassen, ob er die selbst erhobenen Messwerte im Anschluss direkt an den Lieferanten und den Netzbetreiber übermittelt oder ob er diese ausschließlich dem Netzbetreiber zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den Lieferanten schickt. Eine Übermittlung an den Netzbetreiber zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des Netzbetreibers relevant sind.</p> <p>In allen Fällen, in denen der MSB die Messwerte an den Netzbetreiber übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den Netzbetreiber wie oben in Fall 1.</p>
<p>3</p>	<p>Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den Lieferanten:</p> <p>Schließlich hat der Lieferant die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z. B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des Lieferanten) verwendet werden sollen. Der Netzbetreiber ist nach Zugang der Messwerte verpflichtet, für die entsprechende Zeitspanne die abrechnungsrelevanten Daten (insbes. Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl) zur Verfügung zu stellen.</p>

1.2.2. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktion zwischen den Marktbeteiligten</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Anforderung von außerturnusmäßiger Erfassung von Messwerten durch den Netzbetreiber beim MSB und deren Bereitstellung (diese Anforderungen beginnt in der nachfolgenden Beschreibung mit den Prozessschritt 1), sowie • die Bereitstellung von turnusmäßigen bzw. regelmäßigen erfassten Messwerten durch den MSB an den Netzbetreiber sowie durch den Netzbetreiber an den Lieferanten (die Bereitstellung beginnt in den nachfolgenden Beschreibungen mit dem Prozessschritt 4). <p>Soweit Messwerte netzentgelt- oder bilanzierungsrelevant sind, sind diese nach Erhebung an den Netzbetreiber zu übermitteln, damit dieser bezüglich dieser Daten seinen Aufbereitungs- und Archivierungspflichten aus dem MsbG nachkommen kann.</p> <p>Die bilaterale Vereinbarung zwischen MSB und Dritten (etwa Lieferant, Anschlussnutzer) bezüglich der direkten Übermittlung von Messwerten unterliegt nicht den Anforderungen dieses Prozesses.</p> <p>Hinweis: Das Kapitel „Ergänzende Beschreibungen zum Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ konkretisiert den Prozess „Anforderungen und Bereitstellung von Messwerten“ um die konkret zu übermittelnden Messwerte.</p>

1.2.3. Sequenzdiagramm



1.2.4. Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
1	NB	MSB	Weitergabe Einzelanforderung (außerhalb der Turnusablesung)	Unverzüglich nach Vorliegen des Ablesegrundes	<p>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen.</p> <p>Außerturnusmäßige Messwerterhebungen werden durch den Netzbetreiber gegenüber dem Messstellenbetreiber mit diesem Prozessschritt angestoßen.</p> <p>Hierbei teilt der Netzbetreiber den Auslöser der außerturnusmäßigen Messwerterhebung mit. Die auslösende Prozesse für die Ablesegründe sind im Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber zu übermitteln sind“ aufgeführt.</p> <p>Der Netzbetreiber teilt dem Messstellenbetreiber einen Sollablesetermin mit. Der Sollablesetermin ist der Tag, an dem der jeweilige Zählwert aus der Messeinrichtung ausgelesen werden soll.</p> <p>Der Messstellenbetreiber hat den vorliegenden Prozess hinsichtlich aller Messwertanforderungen vollständig durchzuführen und abzuschließen, hinsichtlich derer ihm die Messlokation zu dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Sollablesetermin zugeordnet ist. Ein Wechsel in der Zuordnung der Messlokation nach dem Sollablesetermin aber noch vor Übermittlung der Messwerte ist insofern irrelevant.</p> <p>Der Sollablesetermin muss in der Zukunft liegen.</p>
2	MSB		Prüfung	Unverzüglich	Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außertur-

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
					<p>nusmäßige Messwerterhebungen.</p> <p>Der Messstellenbetreiber prüft die eingegangene Anforderung zur Bereitstellung von Messwerten.</p>
3	MSB	NB	Ablehnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung	<p>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen.</p> <p>Der Messstellenbetreiber lehnt die Anforderung des Netzbetreibers zur Bereitstellung von Messwerten ab.</p> <p>Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. Mögliche Ablehnungsgründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Berechtigung zur Beauftragung - Unzulässiger Sollablesezeitpunkt
4	MSB		Durchführung der Messung	Zum Soll-/Turnusablesetermin	<p>Der Messstellenbetreiber führt die Messung durch. Auslöser sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außerturnusmäßige Messwerterhebungen gemäß Sollablesetermin des Netzbetreibers (und somit der Folgeschritt zu Schritt 2) oder • Turnusablesung gemäß Sollablesetermin des Netzbetreibers • Messwerterhebung zu einem sonstigen Termin auf Basis bilateraler Vereinbarungen mit Dritten (z. B. LF, Anschlussnutzer etc.) <p>Er führt hierbei auch eine erste technische Plausibilisierung der Messwerte durch. Diese umfasst insbesondere die Kontrolle auf vollständige und fehlerfreie Auslesung der Daten aus der Messeinrichtung (Prüfung auf Vollständigkeit der Messwerte, Vollständigkeit der Statusinformationen etc.).</p> <p>Außerturnusmäßige Messwerterhebung:</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
					Die zu übermittelten Zähler-/Registerstände sind im Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber zu übermitteln sind“ aufgeführt.
5	MSB	NB	Mitteilung über gescheiterte Auslesung	Siehe Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den Netzbetreiber zu übermitteln sind“	<p>War der Messstellenbetreiber in Prozessschritt 4 nicht in der Lage, die Auslesung fristgerecht durchzuführen, so teilt der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber das Scheitern der Auslesung mit.</p> <p>Alternativ zu diesem Prozessschritt hat der Messstellenbetreiber die Möglichkeit Vorschlagswerte für die fehlenden Messwerte zu ermitteln und diese dem Netzbetreiber als Information für die nachfolgenden Prozessschritte der Messwertübermittlung zu übermitteln.</p> <p>Der Messstellenbetreiber holt die Messwerterhebung unverzüglich nach.</p>
6	MSB		Ggf. Messwertumwandlung		<i>Hinweis: Dieser Prozessschritt ist nur für die Sparte Strom relevant. Für eine einheitliche Prozessbeschreibung zwischen den Sparten Strom und Gas ist der Prozessschritt aufgeführt.</i>
6	MSB	NB	Messwertübermittlung	Siehe Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den Netzbetreiber zu übermitteln sind“	Der Messstellenbetreiber übermittelt die von ihm erhobenen Messwerte aus der Messlokation an den Netzbetreiber zum Zweck der weiteren Aufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) sowie der anschließenden Weiterleitung an den Lieferanten. Mit dem Messwert sind auch Datum und Zeitpunkt der Auslesung zu übermitteln. Der Messstellenbetreiber hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, dem Netzbetreiber weitere Zählerstände zu übermitteln, die weder auf einen vom Netzbetreiber benannten Turnusablesetermin noch auf eine vom Netzbetreiber angefor-

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
					derte außerturnusmäßige Messwerterhebung zurückgehen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Werte in gleicher Weise entgegenzunehmen und gemäß den nachfolgenden Prozessschritten weiterzuverarbeiten. Dies stellt keine vom Netzbetreiber gesondert abrechenbare Leistung dar. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, insgesamt mehr als 12 - Zählerstände pro Jahr und Marktlotation in dieser Form entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten.
7	NB		Aufbereitung der Messwert	Unverzüglich	Nach Eingang der vom Messstellenbetreiber übermittelten Messwerte führt der Netzbetreiber eine Aufbereitung durch. Dies umfasst regelmäßig Plausibilisierung, ggf. Ersatzwertbildung und Archivierung. Kommt es hierbei zu Veränderungen der ursprünglichen Messwerte, so sind die betroffenen Werte in geeigneter Weise mit Zusatzinformationen zu versehen, die den Grund der Veränderung erkennen lassen. Wurden dem Netzbetreiber von Seiten des Messstellenbetreibers keine Messwerte oder Vorschlagswerte übermittelt, so ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, Ersatzwerte für die fehlenden Werte zu bilden.
8	NBr	MSB	Übermittlung Ersatzwerte	Unverzüglich, spätestens jedoch 1 WT nach Aufbereitung durch NB	Haben sich anlässlich der Aufbereitung der Messwerte beim Netzbetreiber Veränderungen an den Messwerten der Messlokation ergeben, so sind die vom Netzbetreiber gebildeten Ersatzwerte an den Messstellenbetreiber zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht bezieht sich nicht nur auf die Ersatzwerte, sondern auf den vollständigen Datensatz.
9	NB		Aggregation der Messwerte für die Marktlotation, sofern möglich und erforderlich	Unverzüglich	Der Netzbetreiber aggregiert die Messwerte der Messlokation bzw. der Messlokationen der Marktlotation für den Versand an den Lieferanten.
10	NB	LF	Messwertübermittlung	Siehe Kapitel "Erforderliche Messwerte, die vom Netzbetreiber an den	Die Übermittlung der Messwerte der Marktlotation vom Netzbetreiber an den Lieferanten erfolgt gemäß Tabellen im Kapitel "Erforderliche Messwerte, die vom Netzbetreiber an

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
				Lieferanten zu übermitteln sind“	den Lieferanten zu übermitteln sind“.

1.2.5. Ergänzende Beschreibung zum Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

1.2.5.1 Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den Netzbetreiber zu übermitteln sind

Der MSB übermittelt dem Netzbetreiber die Messwerte auf Ebene der Messlokation.

1.2.5.1.1 Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	Turnusablesung bei Messeinrichtung mit SLP	Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den LF zu übermitteln.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Turnusablesetermin;	Neben dem Zählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln: - Abrechnungsbrennwert - Zustandszahl
2	Regelmäßige Ablesung einer Messeinrichtung mit RLM	Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Ablesung.	Unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt.	

1.2.5.1.2 Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die für Messlokationen die vom MSB an den Netzbetreiber zu übermittelnden Messwerte und die jeweils einzuhaltenden Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
1	Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung: Bei SLP: Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN. Bei RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen ist nur dann zu ermitteln, wenn das erforderlich ist.	Bei SLP: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Anmeldedatum. Bei RLM: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum
2	Lieferende / Abmeldungsanfrage	Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage: Bei SLP: Übermittlung des Zählerstands für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA Bei RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen ist nur dann zu ermitteln, wenn das erforderlich ist.	Bei SLP: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum. Bei RLM: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Abmeldedatum
3	Zwischenablesung	U. a. bei NN-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der Marktllokation Bei SLP: Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum der Zwischenablesung an den LF.	Bei SLP: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		Bei RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen ist nur dann zu ermitteln, wenn das erforderlich ist.	Bei RLM: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte.
4	Gerätewechsel und TAF Wechsel	Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens stundengenau. Bei Gerätewechsel oder bei einem TAF- Wechsel: Bei SLP: Der erforderliche Zählerstand sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den LF zu senden. Bei RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen ist nur dann zu ermitteln, wenn das erforderlich ist	Bei SLP: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum des Gerätewechsels BeiRLM: Unverzüglich.

1.2.6. Erforderliche Messwerte, welche vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermitteln sind

Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten die Messwerte auf Ebene der Marktlokation.

Für die nachfolgenden Beschreibungen ist die folgende Differenzierung zwischen „rechnerisch“ durch den Netzbetreiber und „nicht rechnerisch“ ermittelten Messwerten erforderlich.

Nicht rechnerisch ermittelte Messwerte:

Für die Ermittlung der Messwerte der Marktlokation ist keine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation durch den Netzbetreiber erforderlich. Die Messwerte der Marktlokation entsprechen 1 zu 1 den Messwerten der Messlokation die vom Messstellenbetreiber übermittelt wurden. (Messwert der Marktlokation = Messwert der Messlokation oder Lastgang der Marktlokation = Lastgang der Messlokation). Die Umrechnung von Kubikmeter in kWh durch die Hinzunahme von Brennwert und Zustandszahl fällt im Sinne dieser Prozessbeschreibung nicht unter rechnerisch ermittelte Messwerte, sondern stellt einen integralen Bestandteil jeder Messwertbildung dar.

Rechnerisch ermittelte Messwerte:

Für die Ermittlung der Messwerte für die Marktlokation ist eine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation (bzw. der Messlokationen der Marktlokation) durch den Netzbetreiber erforderlich. Beispiel für eine solche rechnerische Umwandlung ist z.B. die Ermittlung der gesamten an einer aus mehreren Messlokationen bestehenden Marktlokation gelieferten Energie, durch Berücksichtigung der Energiemengen aller zur Marktlokation gehörigen Messlokationen. Im Ergebnis entspricht der Messwert der Marktlokation nicht dem Messwert der einzelnen Messlokation(en) die vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber übermittelt wurde. Vielmehr ergibt er sich aus einer den Vorgaben des Eichrechts entsprechenden Aggregation der Messwerte der Messlokationen innerhalb der Marktlokation. (Messwert der Marktlokation \leftrightarrow Messwert der Messlokation oder Lastgang der Marktlokation \leftrightarrow Lastgang der Messlokation). Eine rechnerische Ermittlung von Messwerten ist nur im Rahmen der Vorgaben des Eichrechts zulässig. Diese sind nicht Gegenstand der vorliegenden Festlegung.

1.2.6.1 Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschritts	Frist
1	Turnusablesung bei Messeinrichtung mit SLP	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt: Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum, in dem die Turnusablesung stattfinden soll, sowie ggf. weitere abrechnungsrelevante Werte sind an den Lieferanten zu übermitteln.</p> <p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt: Die ermittelte Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll sowie ggf. weitere abrechnungsrelevante Werte sind an den Lieferanten zu übermitteln.</p>	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Kalendertages nach Sollablesetermin
2	Regelmäßige Ablesung einer Messeinrichtung mit RLM	Übermittlung des Lastgangs sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte für das Datum der regelmäßigen Ablesung.	Unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt

1.2.6.1.1 Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt für Marktlokationen die vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermittelnden Messwerte und die Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschritts	Frist
1	Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	<p>Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung:</p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u> Übermittlung des erforderlichen Zählerstands, sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte für das bestätigte Anmeldedatum an den Neulieferanten.</p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u> Die Übermittlung der angefallenen Energiemenge sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte ab bestätigtem Anmeldedatum bis zu regulären Turnustermin ist an den Neulieferanten zu übermitteln.</p>	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt: Bei Messeinrichtung mit SLP: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Anmeldedatum.</p> <p>Bei Messeinrichtung mit RLM: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum bzw. Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung</p> <p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt: Bei Messeinrichtung mit SLP: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschritts	Frist
2	Lieferende / Abmeldungsanfrage	<p>Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage:</p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Übermittlung des Zählerstands sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA.</p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte bis zum bestätigte Abmeldedatum sowie ggf. weitere abrechnungsrelevante Werte ist an den LFA zu senden.</p>	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Bei Messeinrichtung mit SLP: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Abmeldedatum.</p> <p>Bei Messeinrichtung mit RLM: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Abmeldedatum</p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Bei Messeinrichtung mit SLP Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</p> <p>Bei Messeinrichtung mit RLM: Spätestens bis zum Ablauf des</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschritts	Frist
			1. Werktag nach Abmeldedatum
3	Zwischenablesung	<p>U. a. bei Netznutzungs-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der Marktlokation</p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Übermittlung des erforderlichen Zählerstands sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte für das Datum der Zwischenablesung an den LF.</p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung sowie ggf. weitere abrechnungsrelevante Werte bis zum Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu senden.</p>	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</p> <p>Bei Messeinrichtung mit SLP: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</p> <p>Bei Messeinrichtung mit RLM: Unverzüglich nach Auslesung der Messwerte.</p> <p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</p> <p>Bei Messeinrichtung mit SLP: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</p> <p>Bei Messeinrichtung mit RLM:</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschritts	Frist
			Unverzüglich nach Auslesung der Messwerte.
8	Gerätewechsel und TAF Wechsel	<p>Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden.</p> <p>Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens stundengenau.</p> <p>Bei Gerätewechsel oder bei einem TAF- Wechsel:</p> <p><u>Messwert für die Marktlotation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Der erforderliche Zählerstand sowie ggf. weitere abrechnungsrelevante Werte sowohl vom ausgebauten als auch vom eingebauten Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den LF zu senden.</p>	<p>Messwert für die Marktlotation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</p> <p>Bei Messeinrichtung mit SLP: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum des Gerätewechsels</p> <p>Bei Messeinrichtung mit RLM: Unverzüglich nach dem Wechsel.</p>

1.3. Anforderung von Brennwert und Zustandszahl

Unabhängig von den vorstehend aufgeführten Ereignissen hat der Lieferant außerdem die Möglichkeit, vom Netzbetreiber die Übermittlung der Abrechnungsbrennwerte und der Zustandszahl für eine anzugebende Zeitspanne isoliert anzufordern. Dies ersetzt nicht die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Daten im Rahmen der Prozesse oder durch sonstige vereinbarte Ablesungen durch den Netzbetreiber, sondern dient lediglich einer verbindlichen Abfrage des Abrechnungsbrennwerts und der Zustandszahl zu einem zugehörigen Gültigkeitszeitraum.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Anfrage zur Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl für eine in der Vergangenheit liegende Zeitspanne		Der Lieferant gibt insbesondere an: - betreffende Marktlokation bzw. Messlokation - Zeitspanne - optional: aktueller vom Lieferant ermittelter Zählerstand Die Anfrage kann bis 12 Monate nach dem letzten Tag der betreffenden Zeitspanne erfolgen.
2	NB	LF	Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl	Spätestens 10 WT nach Eingang der Anfrage des LF, aber nicht vor dem 10 WT des Monats der auf den Monat folgt, in den das Ende der nach Schritt 1 mitgeteilten Zeitspanne fällt	Der Netzbetreiber ermittelt den Abrechnungsbrennwert unter Zugrundelegung der vom Lieferanten benannten Zeitspanne und übermittelt für genau die angefragte Zeitspanne den Abrechnungsbrennwert und die Zustandszahl an den Lieferanten.

2. Prozess „Stammdatenänderung“

Zu einer Markt- oder Messlokation können sich die Stammdaten bzw. die Beziehungen von Stammdaten zueinander ändern. Die geänderten Informationen werden über die Stammdatenänderungsmeldungen den der Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Rollen elektronisch zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, dass alle einer Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Rollen zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu der Markt- bzw. Messlokation verfügen.

2.1. Definitionen

Für jedes einzelne in der Marktkommunikation ausgetauschte Stammdatums gibt es genau einen Verantwortlichen und mindestens einen Berechtigten. Zudem gibt es einen Verteiler, der die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass allen berechtigten Marktakteuren zum gleichen Zeitpunkt die korrekten Stammdaten zur Verfügung stehen.

Der Verteiler nimmt je nach Prozess auch die Funktion eines Verantwortlichen oder Berechtigten ein. Nachfolgend werden diese drei Funktionen definiert:

Berechtigter:

Ein berechtigter Marktpartner wird durch den Verteiler immer bei Änderung eines Stammdatums informiert. Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Stammdaten, die er nicht vom Verantwortlichen ggf. über den Verteiler erhalten hat, ist er verpflichtet, diese Informationen über den Verteiler dem Verantwortlichen zur Plausibilisierung mitzuteilen.

Verantwortlicher:

Der Verantwortliche ist derjenige Marktpartner, der gemäß Stammdatenmodell der Letztentscheider über die Richtigkeit des Stammdatums entscheidet.

Der für das Stammdatums verantwortliche Marktpartner ist verpflichtet bei Änderung des Stammdatums, dies unverzüglich nach bekannt werden an den Verteiler zu senden. Zudem ist der Verantwortliche verpflichtet vom Berechtigten (ggf. über den Verteiler) an ihn gesendete Anfragen zu prüfen und fachlich zu beantworten. Unabhängig vom Prüfungsergebnis werden in der Antwort immer die korrekten Inhalte zu den angefragten Stammdaten, die zum ursprünglich mitgegebenen Änderungszeitpunkt der Nachricht Gültigkeit haben, übermittelt.

Verteiler:

Der Verteiler ist verantwortlich den Informationsaustausch zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen sicher zu stellen.

Die Funktion des Verteilers liegt immer beim Netzbetreiber.

Der Verteiler ist für ein Stammdatums entweder auch Berechtigter oder auch Verantwortlicher.

2.2. Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung

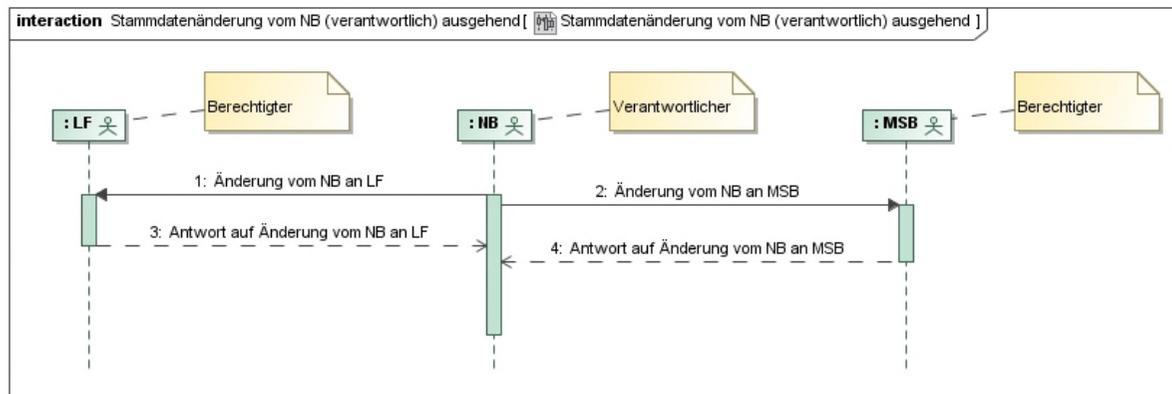
Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die UseCase-Beschreibung nicht auf Basis von Rollen, sondern den voran stehend definierten Marktbeteiligten. In den Unterkapiteln werden den für die jeweilige Stammdatenart relevanten Marktrollen die Marktbeteiligten zugewiesen, um die Prozesse darzustellen.

Anwendung	Stammdatenänderung
Beschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Übermittlung von geänderten Stammdaten.</p> <p>Der für die jeweiligen Stammdaten Verantwortliche übermittelt die Änderung der Stammdaten an die Berechtigten, falls nötig unter Nutzung des Verteilers. Die Änderung der Stammdaten wird durch den Berechtigten bestätigt.</p> <p>Die Definitionen für welches Stammdatums welche Rolle verantwortlich und welche Rolle berechtigt ist, muss der jeweiligen Spezifikation des EDI@Energy-Dokuments entnommen werden.</p> <p>Bilanzierungsrelevante Stammdaten können nur in die Zukunft unter Einhaltung der vorgegebenen Frist geändert werden.</p> <p>Nicht bilanzierungsrelevante Stammdaten können sowohl in die Zukunft, als auch in die Vergangenheit geändert werden.</p> <p>Werden Stammdaten in die Vergangenheit oder in die Zukunft geändert, sind alle Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Änderung der Markt- oder Messlokation zugeordnet waren, über diese Veränderung zu informieren, ebenso wie alle Marktteilnehmer, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem, zu dem sich das Stammdatums geändert hat, dieser Markt- bzw. Messlokation zugeordnet sind. In den Tabellen der einzelnen Sequenzdiagramme ist mit „die aktuelle Rolle“ (z. B. der aktuelle Lieferant oder der aktuelle MSB) immer der Zeitpunkt gemeint, zu dem die Änderung des Stammdatums erfolgt und nicht der Zeitpunkt zu dem die Änderung versendet wird.</p> <p>Eine Stammdatenänderung wird verwendet</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Änderung von Stammdaten einer Marktlokation, • für die Änderung von Stammdaten einer Messlokation, • für die Änderung von Stammdaten für weitere eindeutig identifizierbare Rollen, Gebiete und Objekte sowie • für die Änderung der Beziehungen zwischen Rollen, Gebieten und Objekten (z. B. zwischen Messlokation und Marktlokation). <p>Wird eine Stammdatenänderung von einem Verantwortlichen versendet, werden die enthaltenen Stammdaten ab dem genannten Änderungsdatum bei den Berechtigten verwendet. Eine Abgrenzung der zeitlichen Auswirkung ist vorzunehmen, wenn in der Zukunft bereits ein Wechsel des Verantwortlichen vorliegt. Eine zeitliche Befristung einer Änderung, die vor dem Zeitpunkt endet, zu dem die Zuordnung des Verantwortlichen zur Markt oder Messlokation endet, erfolgt durch eine weitere Stammdatenänderung mit dem Änderungsdatum zu dem die Gültigkeit des vorgenannten Stammdatums enden soll.</p>

D.2. Prozess Stammdatenänderung

Rollen	<ul style="list-style-type: none">• NB• MSB• LF <p>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</p>
Auslöser	Bei dem für ein Stammdatum Verantwortlichen liegt ein neuer Wert für das Stammdatum und somit ein geändertes Stammdatum vor.
Vorbedingung	Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung der Beteiligten in der jeweiligen Rolle zur Markt- bzw. Messlokation.
Nachbedingung	Die geänderten Stammdaten liegen allen beteiligten Beteiligten vor und sind abgestimmt.
Weitere Anforderungen	In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zur Stammdatenänderung zu entnehmen.

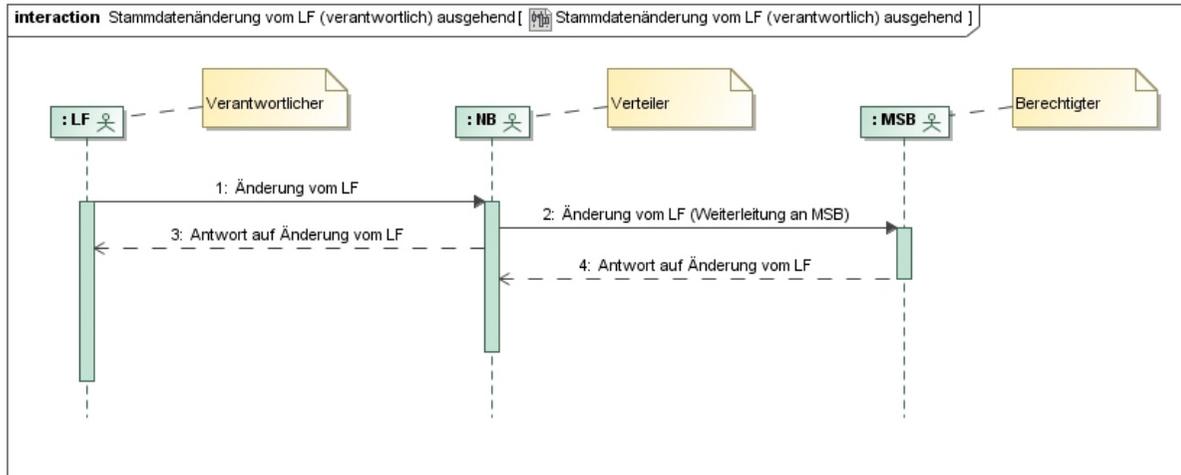
2.2.1. Stammdatenänderung vom Netzbetreiber (verantwortlich) ausgehend



D.2. Prozess Stammdatenänderung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
1	NB	LF	Änderung vom Netzbetreiber an den Lieferant	<p>Bilanzierungsrelevante Änderungen:</p> <p>Veränderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat möglich.</p> <p>Sonstige Stammdaten:</p> <p>Unverzüglich nach Kenntnisnahme</p>	<p>Eine Übermittlung der Änderung an den Lieferant erfolgt:</p> <p>a. Sofern der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
2	NB	MSB	Änderung vom Netzbetreiber an MSB	Unverzüglich nach dem Versand der Nachricht an den LF	<p>Eine Übermittlung der Änderung an den MSB erfolgt:</p> <p>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
3	LF	NB	Antwort auf Änderung vom Netzbetreiber an den Lieferant	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom Netzbetreiber an LF	
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom Netzbetreiber an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom Netzbetreiber an MSB	

2.2.2. Stammdatenänderung vom Lieferanten (verantwortlich) ausgehend

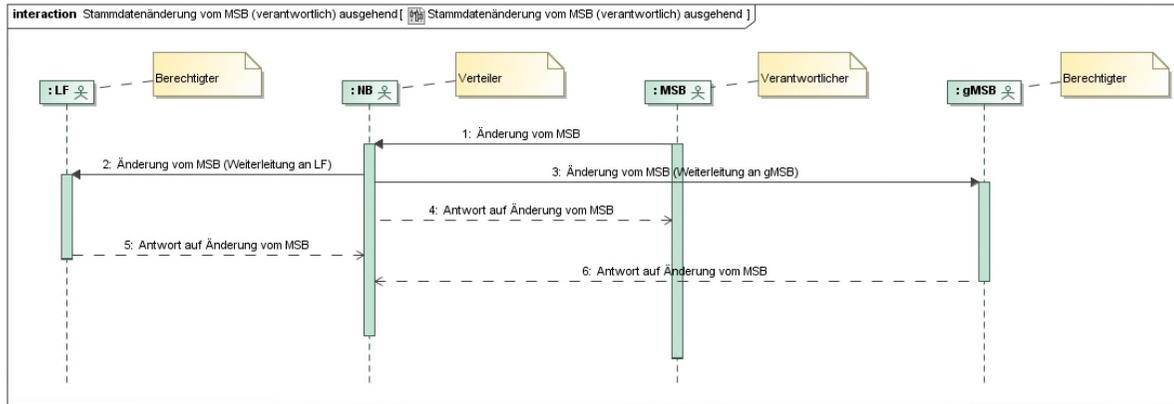


Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
1	LF	NB	Änderung vom Lieferanten	Bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. Sonstige Stammdaten: Unverzüglich nach Kenntnisnahme	

D.2. Prozess Stammdatenänderung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
2	NB	MSB	Änderung vom Lieferanten (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des Lieferanten	<p>Sendet der verantwortliche Lieferant eine Stammdatenänderung, ist diese an den MSB weiter zu leiten:</p> <p>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
3	NB	LF	Antwort auf Änderung vom Lieferanten	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom Lieferanten.	Der Netzbetreiber als Verteiler antwortet dem verantwortlichen Lieferanten, dass er die Nachricht weiter geleitet hat.
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom Lieferanten	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom Netzbetreiber.	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weiter gegeben.

2.2.3. Stammdatenänderung vom Messstellenbetreiber (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
1	MSB	NB	Änderung vom MSB	Unverzüglich nach Kenntnisnahme	Der verantwortliche MSB einer Messlokation ist immer der MSB, der zum Zeitpunkt des Meldungsversands der Messlokation zugeordnet ist. Dabei gilt folgende Ausnahme: Findet an der Messlokation der Prozess „Geräteübernahme“ statt, ist neben dem vorgenannten MSB (im Prozess „Geräteübernahme“ als MSBA bezeichnet) auch der MSBN berechtigt für diese Messlokation Stammdatenänderungen zu versenden.

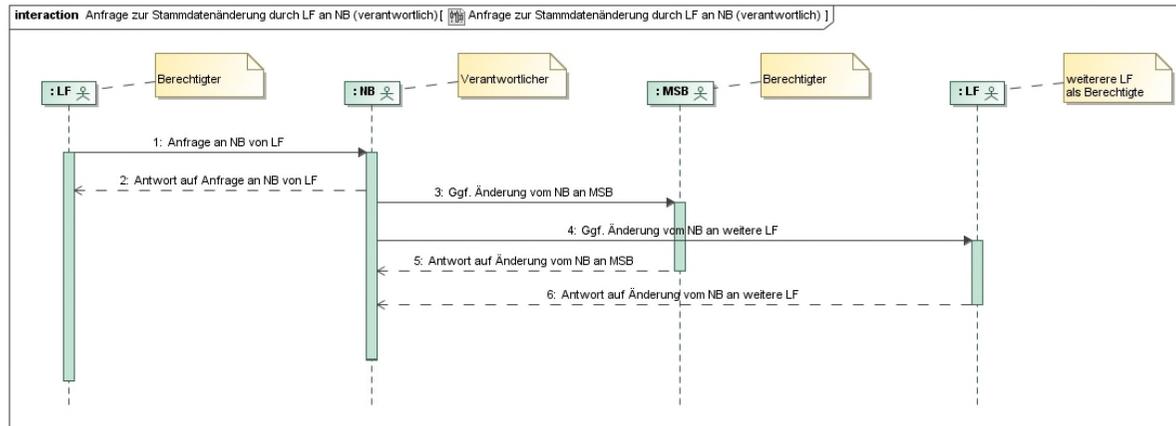
D.2. Prozess Stammdatenänderung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
2	NB	LF	Änderung vom MSB (Weiterleitung an Lieferanten)	Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des MSB	<p>Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an die Lieferanten weiter zu leiten:</p> <p>a. Sofern der aktuelle Lieferant oder die in der Zukunft zugeordneten Lieferanten der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle Lieferant oder die in der Zukunft zugeordneten Lieferanten der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind.</p>
3	NB	gMSB	Änderung vom MSB (Weiterleitung an gMSB)		<i>Hinweis: Dieser Prozessschritt ist nur für die Sparte Strom relevant. Für eine einheitliche Prozessbeschreibung zwischen den Sparten Strom und Gas ist der Prozessschritt aufgeführt.</i>
4	NB	MSB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Der NB als Verteiler antwortet dem verantwortlichen MSB, dass er die Nachricht weiter geleitet hat.
5	LF	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreibers	Die jeweilige Antwort der berechtigten Lieferanten wird entgegen genommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weiter gegeben
6	gMSB	NB	Antwort auf Änderung vom MSB		<i>Hinweis: Dieser Prozessschritt ist nur für die Sparte Strom relevant. Für eine einheitliche Prozessbeschreibung zwischen den Sparten Strom und Gas ist der Prozessschritt aufgeführt.</i>

2.3. Strukturierte Beschreibung Anfrage zur Stammdatenänderung

Anwendung	Anfrage zur Stammdatenänderung
Beschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Übermittlungsprozesse von Stammdaten durch einen Berechtigten beim Verantwortlichen der Stammdaten.</p> <p>Dem Berechtigten liegt für ein Stammdatenum ein neuer Wert vor. Diesen übermittelt er in Form einer Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdaten Verantwortlichen, ggf. über den Verteiler, wenn der Verteiler nicht der Berechtigte ist. Nach Prüfung durch den Verantwortlichen beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung, ggf. über den Verteiler, wenn der Verantwortliche nicht der Verteiler ist.</p> <p>Die Definitionen der Verantwortlichen und Berechtigten der jeweiligen Stammdaten sind den Spezifikationen des EDI@Energy Dokuments zur Stammdatenänderung zu entnehmen.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • MSB • LF <p>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</p>
Auslöser	Bei einem für ein Stammdatenum Berechtigten liegt ein neuer Wert für das Stammdatenum und somit ein geändertes Stammdatenum vor.
Vorbedingung	Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung zur Markt- oder Messlokation.
Nachbedingung	Die Anfrage zur Stammdatenänderung wurde beantwortet und die aktuellen Stammdaten liegen allen Beteiligten vor und sind abgestimmt.
Weitere Anforderungen	In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatenum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu entnehmen.

2.3.1. Anfrage zur Stammdatenänderung von Lieferant an Netzbetreiber (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
1	LF	NB	Anfrage an Netzbetreiber von Lieferant		
2	NB	LF	Antwort auf Anfrage an Netzbetreiber von Lieferant	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Lieferanten	Nach Prüfung durch den verantwortlichen Netzbetreiber wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden Lieferanten übernommen.

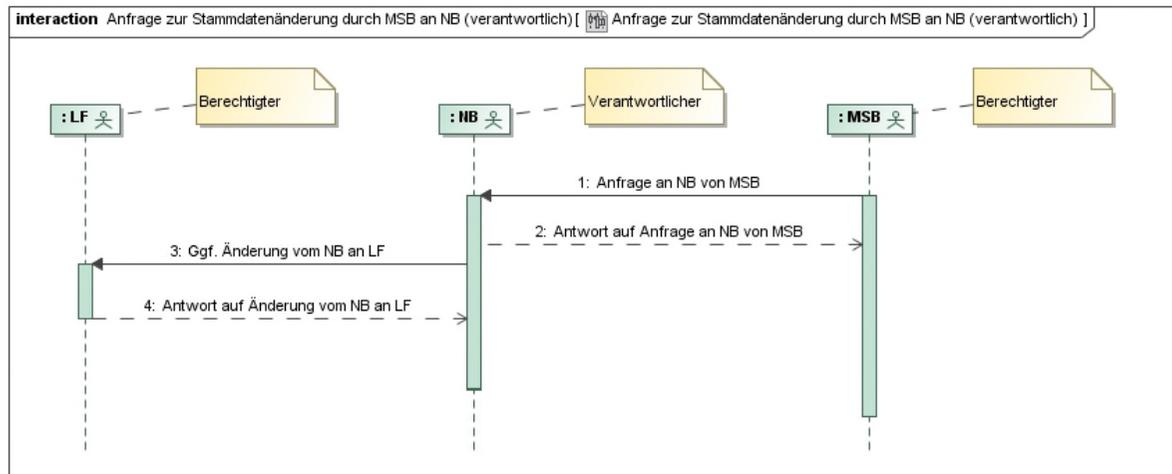
D.2. Prozess Stammdatenänderung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
3	NB	MSB	Ggf. Änderung vom Netzbetreiber an MSB	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den Lieferanten	<p>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der Netzbetreiber als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat,</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der Netzbetreiber als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat.</p>
4	NB	weitere LF	Ggf. Änderung vom Netzbetreiber an weitere Lieferanten	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den Lieferanten	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der Netzbetreiber als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <p>a. Sofern der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
5	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom Netzbetreiber an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreiber	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden Lieferanten weiter gegeben.

D.2. Prozess Stammdatenänderung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
6	weiterer LF	NB	Antwort auf Änderung vom Netzbetreiber an weitere Lieferanten	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreiber	Die jeweilige Antwort des berechtigten Lieferanten wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden Lieferanten weiter gegeben.

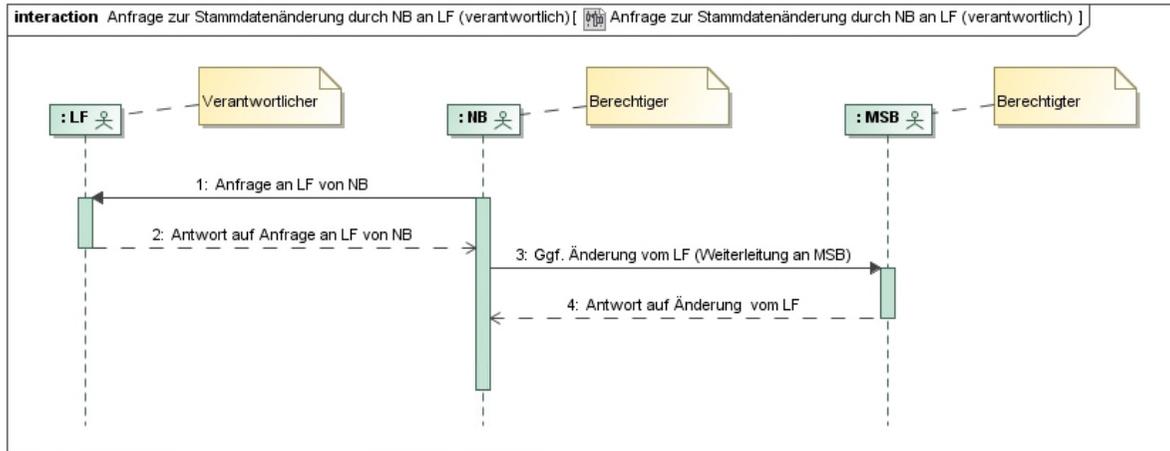
2.3.2. Anfrage zur Stammdatenänderung von Messstellenbetreiber an Netzbetreiber (verantwortlich)



D.2. Prozess Stammdatenänderung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
1	MSB	NB	Anfrage an Netzbetreiber von MSB		
2	NB	MSB	Antwort auf Anfrage an Netzbetreiber von MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen Netzbetreiber wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.
3	NB	LF	Ggf. Änderung vom Netzbetreiber an Lieferanten	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den MSB	<p>Darüber hinaus werden alle Lieferanten per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der Netzbetreiber als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <p>a. Sofern der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferanten der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
4	LF	NB	Antwort auf Änderung vom Netzbetreiber an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreiber	Die jeweilige Antwort des berechtigten Lieferanten wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden MSB weiter gegeben.

2.3.3. Anfrage zur Stammdatenänderung von Netzbetreiber an Lieferant (verantwortlich)

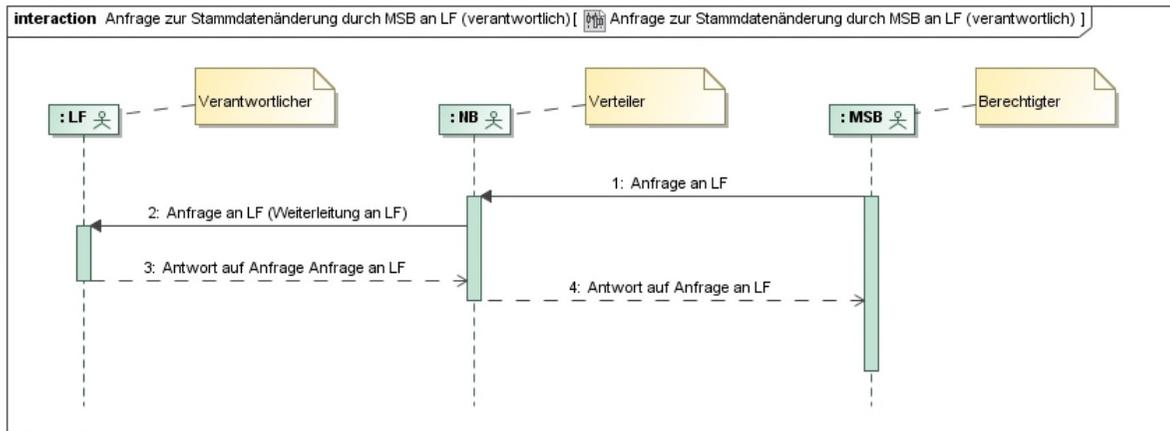


Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
1	NB	LF	Anfrage an Lieferanten von Netzbetreiber		
2	LF	NB	Antwort auf Anfrage an Lieferanten von Netzbetreiber	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreiber	Nach Prüfung durch den verantwortlichen Lieferanten wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden Netzbetreiber übernommen.

D.2. Prozess Stammdatenänderung

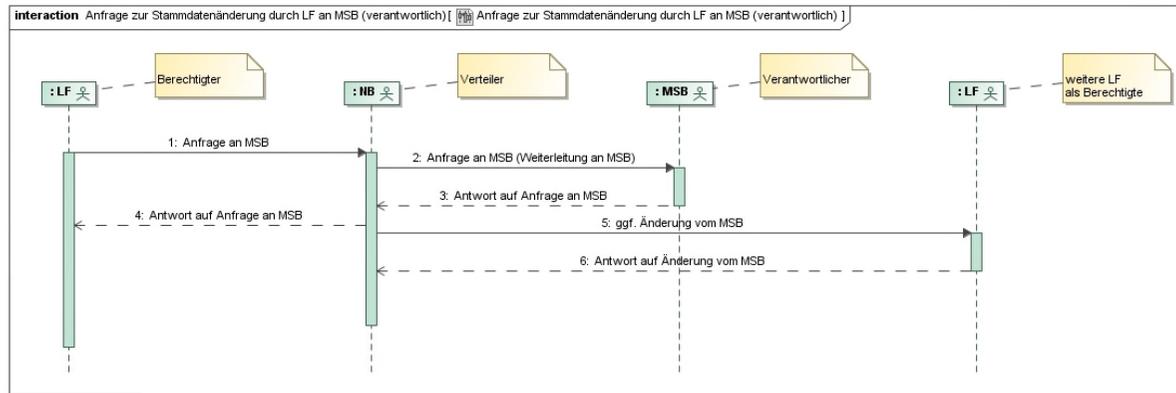
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
3	NB	MSB	Ggf. Änderung vom Lieferanten (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich, nach Eingang der Nachricht des Lieferanten	<p>Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der Netzbetreiber als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat,</p> <p>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom Lieferanten	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreiber	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen.

2.3.4. Anfrage zur Stammdatenänderung von Messstellenbetreiber an den Lieferanten (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
1	MSB	NB	Anfrage an Lieferanten		
2	NB	LF	Anfrage an Lieferanten (Weiterleitung an LF)	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden MSB wird in die Anfrage an den verantwortlichen Lieferanten übernommen.
3	LF	NB	Antwort auf Anfrage an Lieferanten	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreiber	Nach Prüfung durch den verantwortlichen Lieferanten wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden Netzbetreiber übernommen.
4	NB	MSB	Antwort auf Anfrage an Lieferanten	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen Lieferanten wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.

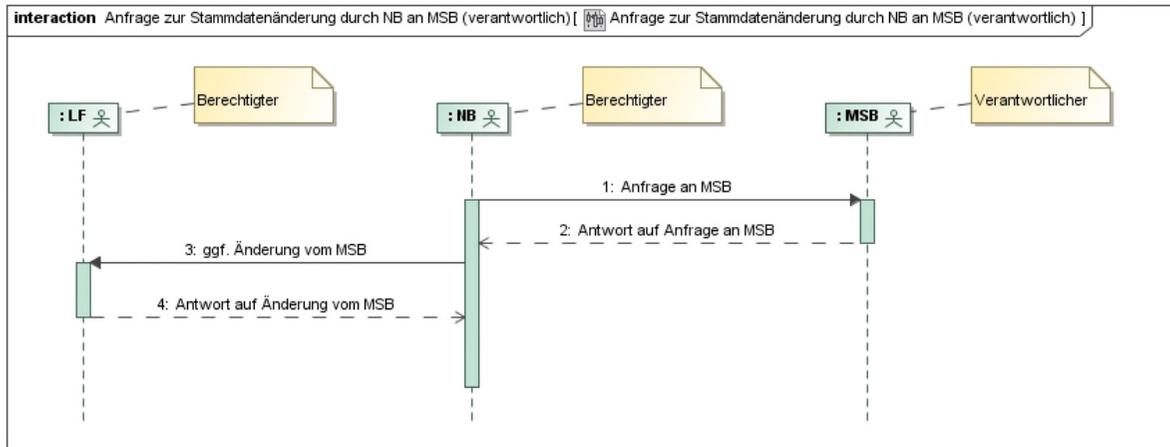
2.3.5. Anfrage zur Stammdatenänderung von Lieferant an Messstellenbetreiber (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
1	LF	NB	Anfrage an MSB		
2	NB	MSB	Anfrage an MSB (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des Lieferanten	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden Lieferanten wird in die Anfrage an den verantwortlichen MSB übernommen.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
3	MSB	NB	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreibers	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden Netzbetreiber übernommen.
4	NB	LF	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Lieferanten	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden Lieferanten übernommen.
5	NB	weiterer LF	Ggf. Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Darüber hinaus werden alle Lieferanten per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der Netzbetreiber als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a. Sofern der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
6	weiterer LF	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreibers	Die jeweilige Antwort des berechtigten Lieferanten wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden Lieferanten weiter gegeben.

2.3.6. Anfrage zur Stammdatenänderung von Netzbetreiber an Messstellenbetreiber (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
1	NB	MSB	Anfrage an MSB		
2	MSB	NB	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreibers	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden Netzbetreiber übernommen.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
3	NB	LF	Ggf. Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Darüber hinaus werden alle Lieferanten per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der Netzbetreiber als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a. Sofern der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle Lieferant oder ein in der Zukunft zugeordneter Lieferant an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	LF	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des Netzbetreibers	Die jeweilige Antwort des berechtigten Lieferant wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden Lieferant weiter gegeben.

D.3. Prozess Geschäftsdatenanfrage

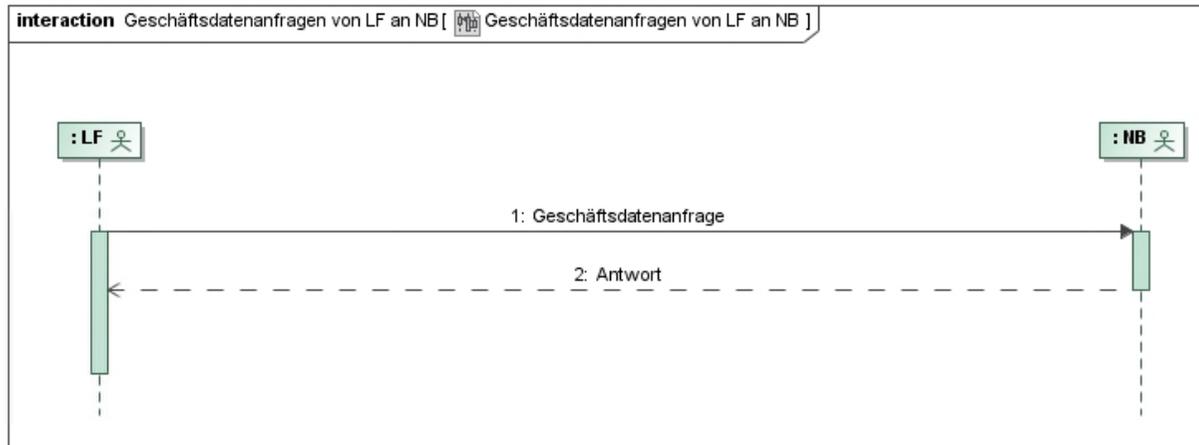
3. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

3.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

Anwendung	Geschäftsdatenanfrage
Prozessziel	Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem Netzbetreiber und einem weiteren Marktbeteiligten in seiner Marktrolle.
Beschreibung	<p>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber prüft die Anfrage.</p> <p>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der Netzbetreiber dem Anfragenden die angefragten Informationen.</p> <p>Andernfalls übersendet der Netzbetreiber dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</p> <p>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</p>
Rollen	<p>Netzbetreiber</p> <p>Anfragender (in der jeweiligen Rolle)</p>
Vorbedingung	<p>Der Anfragende ist im gesamten angefragten Zeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Anfrage der Markt- oder der Messlokation zugeordnet oder anderweitig berechtigt, die angefragten Daten zu erhalten.</p> <p>Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss er eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen innehaben.</p>
Nachbedingung	Der Anfragende hat die Daten erhalten und kann diese für die Folgeprozesse verwenden.
Fehlerfälle	<p>Der Anfragende hat keine Berechtigung.</p> <p>Die Identifikation schlägt fehl.</p> <p>Die Daten liegen dem Angefragten nicht vor.</p>
Weitere Informationen	Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern.

D.3. Prozess Geschäftsdatenanfrage

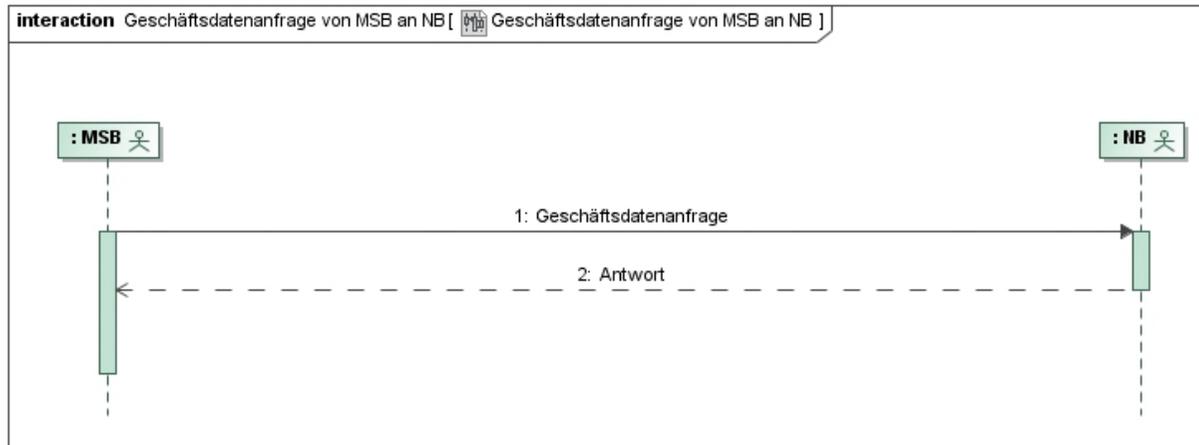
3.2. Geschäftsdatenanfrage von Lieferanten an den Netzbetreiber



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Geschäftsdatenanfrage		Der Lieferant hat die Möglichkeit, sowohl Stammdaten als auch Bewegungsdaten anzufragen. Stammdaten werden auf Ebene der Marktllokation angefragt. Bewegungsdaten werden über die ID für die Ebene der Markt- oder Messlokation angefragt.
2	NB	LF	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der Lieferant berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

D.3. Prozess Geschäftsdatenanfrage

3.3. Geschäftsdatenanfrage von Messstellenbetreiber an Netzbetreiber



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Geschäftsdatenanfrage		Der MSB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der Messlokation anzufragen.
2	NB	MSB	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der MSB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen der Messlokation übermittelt.

4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“

Der Prozess „Netznutzungsabrechnung“ beschreibt den Datenaustausch bei der Abrechnung der Netznutzung. Er umfasst auch den Datenaustausch bei Reklamationen.

Im Reklamationsfall kommt das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip zur Anwendung, nach dem eine einzelne Netznutzungsabrechnung innerhalb einer entsprechenden Übertragungsdatei, die mehrere Rechnungen enthalten kann, entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sowohl die stornierte(n), als auch die erneut erstellte(n) Netznutzungsabrechnung(en) werden zu einer Datei zusammengefasst.

Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs werden hier nicht dargestellt.

Umsatzsteuernachweise sind im Rahmen des Prozesses „Netznutzungsabrechnung“ elektronisch zu übermitteln. Soweit aus steuerrechtlichen oder sonstigen Gründen ein Umsatzsteuernachweis ergänzend in anderer Form übermittelt werden muss, stehen die nachfolgenden Prozesse dem nicht entgegen.

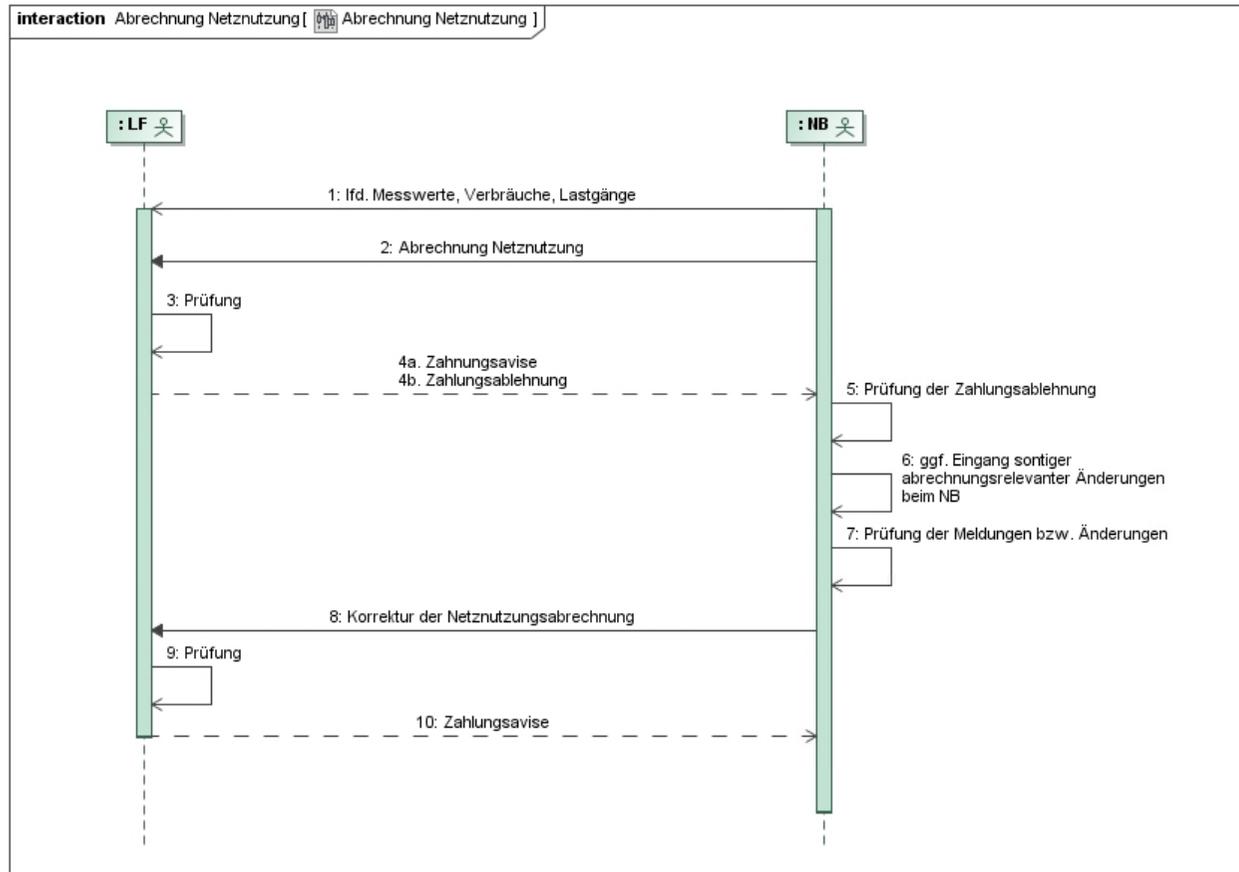
4.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Netznutzungsabrechnung“	Die Abrechnung der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten. Dies umfasst Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen.
Mögliche Folgen „Netznutzungsabrechnung“	<ol style="list-style-type: none">1. Die Abrechnung wird übermittelt und nicht reklamiert.2. Die Abrechnung wird übermittelt und reklamiert.

D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

4.2. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Netznutzungsabrechnung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt D.4.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.



D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

4.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
1	NB	LF	Übermittlung von Messwerten,	Gemäß Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ (Abschnitt D.1.)“	<p>Der Netzbetreiber übermittelt die Messwerte oder andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an den Lieferanten.</p> <p>Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ (Abschnitt 1.).</p> <p>Die Übermittlung der Messwerte sowie aller abrechnungsrelevanten Daten (insbesondere Abrechnungsbrennwert, Zustandszahl) erfolgt für RLM-Marktlokationen spätestens M+10 WT. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise die Netznutzungsabrechnung nicht innerhalb der nachfolgenden Fristen erstellt werden kann.</p>
2	NB	LF	Abrechnung der Netznutzung	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Messwerte.	<p>Der Netzbetreiber übermittelt die Netznutzungsabrechnung für den Abrechnungszeitraum an den Lieferanten.</p> <p>Das vom Netzbetreiber vorgegebene Zahlungsziel darf 10 Werktage nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p> <p>Umsatzsteuernachweis ist möglichst gleichzeitig und aggregiert mit eindeutiger Referenz soweit erforderlich zu übermitteln. Mehrere Rechnungen sind zu einer Übertragungsdatei zusammenzufassen und zu übersenden.</p>

D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
3	LF		Prüfung	Unverzüglich	Der Lieferant prüft die Netznutzungsabrechnung. Z.B. Prüfung auf Abweichungen zwischen der Netznutzungsabrechnung und den übermittelten Messwerten.
4a	LF	NB	Zahlungsavise	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung.	Der Lieferant bestätigt die Zahlung der Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungsavises. Bestätigungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zusammenzufassen. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versandt. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den Lieferant ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim Netzbetreiber abgeschlossen.
4b	LF	NB	Zahlungsablehnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung.	Der Lieferant lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab. Eine Ablehnung der Zahlung ist durch den Lieferanten in der Ablehnungsnachricht zu begründen. Ablehnungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zu einer Ablehnungsnachricht zusammenzufassen. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versandt.
5	NB	NB	Prüfung der Zahlungsablehnung	Unverzüglich	Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b):

D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
6	NB		Ggf. Eingang sonstiger abrechnungsrelevanter Änderungen beim NB.	-	<p>Nur soweit relevant: Eingang von sonstigen für den Abrechnungszeitraum relevanten Daten beim Netzbetreiber.</p> <p>Dies kann z. B. der verspätete Eingang eines abgelesenen Messwerts sein, der einen in der Netznutzungsabrechnung verwendeten Schätzwert ersetzen soll.</p>
7	NB	NB	Prüfung der Meldungen bzw. Änderungen	-	<p>Nur soweit relevant: Prüfung der eingegangenen rückwirkenden Meldungen (Prozessschritt Nr. 6) oder sonstiger für den Abrechnungszeitraum relevanter Daten (Prozessschritt Nr. 7).</p> <p>Bei Änderungen, die sich nur geringfügig auf den Rechnungsbetrag auswirken und die im nächsten Abrechnungszeitraum mit dem Lieferant ausgeglichen werden können, kann in Abstimmung mit dem Lieferant auf eine Stornierung der Rechnung, Korrektur und Neuabrechnung der betroffenen Marktlokationen verzichtet werden.</p>
8	NB	LF	Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b) und Prüfergebnis des Netzbetreibers (Prozessschritt Nr. 5), dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung korrekt war:	Unverzüglich	<p>Mitteilung des Netzbetreibers an Lieferanten, dass Rechnung korrekt war.</p> <p>Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsabrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Nachricht erforderlich.</p> <p>Bestehen weiterhin Streitigkeiten über die Netznutzungsabrechnung, sind diese nicht im Rahmen des vorliegenden Prozesses, sondern nach allgemeinem Zivilrecht zu lösen.</p>

D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
9	NB	LF	Korrektur der Netznutzungsabrechnung	-	<p>a) Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b) und Prüfergebnis des Netzbetreibers (Prozessschritt Nr. 5), dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung nicht korrekt war</p> <p>und/oder</p> <p>b) bei nachträglichen relevanten Änderungen (Prozessschritte Nr. 6 bis 9):</p> <p>Übersendung einer Stornorechnung durch Netzbetreiber an Lieferanten und Übersendung einer neuen Netznutzungsabrechnung.</p> <p>Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsrechnung keinen Bestand hat, ist eine neue Rechnung erforderlich. Hierfür gelten die gleichen Anforderungen wie in Prozessschritt Nr. 2.</p> <p>Sofern eine Rechnungskorrektur aufgrund geänderter Messwerte erforderlich wurde, müssen diese geänderten Messwerte dem Lieferanten vor der Versendung der korrigierten Rechnung mitgeteilt worden sein.</p>
10	LF		Prüfung	Unverzüglich	<p>Nur bei neuer Netznutzungsabrechnung (Prozessschritt Nr. 9): Prüfung der neuen Netznutzungsabrechnung</p> <p>Wie Prozessschritt Nr. 3. Weitere Prozessschritte wie Nr. 4a/b ff.</p>

D.4. Prozess Netznutzungsabrechnung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritts	Frist	Anmerkungen
10	LF	NB	Zahlungsavise	Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungsabrechnung.	<p>Der Lieferant bestätigt die Zahlung der ursprünglichen bzw. korrigierten Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungsavises und veranlasst die Zahlung.</p> <p>Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den Lieferanten ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim Netzbetreiber abgeschlossen.</p> <p>Eine nach Prüfung durch den Lieferanten ggf. weiterhin bestehende oder nicht begründete Zahlungsablehnung, wird hier nicht weiter betrachtet. Bestehen weiterhin Streitigkeiten über die Netznutzungsabrechnung, sind diese nicht im Rahmen des vorliegenden Prozesses, sondern nach allgemeinem Zivilrecht zu lösen.</p>

5. Grundsätze der Mengenzuordnung („Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung“)

Das Mehr-/ Minder mengenmodell regelt die Zuordnung von Gasmengen von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten zum Zwecke der Bilanzierung. Eine solche Zuordnung kann erforderlich werden, weil die Bestandslisten zu bestimmten Stichtagen erstellt werden, während sich die tatsächliche Versorgungslage auf der Grundlage anderer Fristigkeiten bestimmt. Daher können Belieferungssituation und bilanzielle Zuordnung auseinander fallen und müssen im Nachhinein in Einklang gebracht werden. Der Bilanzkreiswechsel findet immer in der Zukunft, d.h. nach Aufnahme der Versorgung, statt. Die bilanzielle Zuordnung der Marktlokation ändert sich für Kunden am nächsten Ersten eines Monats, soweit die Marktlokation dem neuen Lieferanten für diesen Monat in der Bestandsliste zugeordnet ist. Die Bestandsliste wird stets am 16. Werktag eines Monats versandt.

Maßgeblich für Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende ist der Zeitpunkt des Versands der Antwortnachricht auf die Anmeldung.

Nachfolgend erfolgt eine Präzisierung zu den einzelnen Prozessen:

- SLP-Kunden:
- Bilanzierungsbeginn ist immer ein Monatserster
 - Bilanzierungsende ist immer ein Monatsletzter
 - Netznutzungsbeginn und -ende können untermonatlich stattfinden.

1) Prozess Lieferbeginn:

Für Anmeldungen, die bis einschließlich 15. WT bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der nächste Monatserste.

Für Anmeldungen, die nach dem 15. WT bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der übernächste Monatserste.

2) Prozess Lieferende

Für Abmeldungen, die bis einschließlich 15. WT bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des aktuellen Monats.

Für Abmeldungen, die nach dem 15. WT bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des folgenden Monats.

Unabhängig von der Zuordnung zu einem Bilanzkreis kann der Beginn der Versorgung einer Marktlokation durch einen Neulieferanten oder die Beendigung der Versorgung durch einen Altlieferanten auch an anderen Tagen als dem Ersten eines Kalendermonats erfolgen. Hieraus kann sich eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung ergeben. Die entstehenden Differenzmengen werden nach dem „Mehr-/ Minder mengenmodell“ ausgeglichen. Hieraus ergibt sich, dass es sich nicht um die Verrechnung von Mehr- oder Minder mengen nach § 29 Abs. 5 und 6 GasNZV handelt.

Die folgende Abbildung verdeutlicht das Mehr-/Minder mengenmodell anhand eines Beispiels. Hierbei beliefert der Lieferant A den Letztverbraucher A aus dem Bilanzkreis BK-A. Nach Kündigung des Liefervertrages mit Lieferant A beendet Letztverbraucher A den Gasbezug am 19.01. Die Marktlokation wird aufgrund eines „Leerstandes“ dem Ersatz-/ Grundversorger zugeordnet, der hier mit dem Lieferanten A identisch ist. Während dieser Zeit wird weiterhin Gas entnommen (z.B. durch Maklerbesuche in der leer stehenden Wohnung) in Höhe von 680 kWh. Wenige Tage später, am 09.02., zieht Letztverbraucher B ein und wird durch den Lieferanten B aus dem Bilanzkreis BK-B versorgt. Sowohl An- als auch Abmeldung der Marktlokation werden dem Netzbetreiber durch die Lieferanten rückwirkend gemeldet. Für Lieferant A wird eine Gasmenge für einen Zeitraum bilanziert, in dem die Marktlokation tatsächlich durch den Ersatz-/ Grundversorger bzw. durch Lieferant B versorgt wurde. Diese Mengen werden hier als Mehr- (Bilanzkreis BK-A: 2040 kWh inkl. Ersatz-/ Grundversorgung) bzw. Minder mengen

D.5. Grundsätze der Mengenzuordnung („Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung“)

(Bilanzkreis BK-B: 1360 kWh) bezeichnet. Die Mengen sind im Ergebnis demjenigen Lieferanten bilanziell zuzuordnen, der für den betroffenen Zeitraum tatsächlich die Versorgung der Marktlotation übernommen hat.

